

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1764/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, die für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommen** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1765/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1766/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1767/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Arabische Republik Syrien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 23
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1768/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 mit bestimmten Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzüchterzeugnisse** 25
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1769/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 20, 39 und 83) mit Ursprung in der Türkei** 26
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1770/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2662/85, mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen wurden** 31
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1771/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 über die Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge** 32
- Verordnung (EWG) Nr. 1772/86 der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 19. bis 25. Mai 1986 verlassen haben, erhoben werden 33

Verordnung (EWG) Nr. 1773/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1501/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	35
Verordnung (EWG) Nr. 1774/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	36
Verordnung (EWG) Nr. 1775/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	38
Verordnung (EWG) Nr. 1776/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	42
Verordnung (EWG) Nr. 1777/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	45
* Verordnung (EWG) Nr. 1778/86 der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Verringerung der Tafelweinemengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 856/86 eröffneten Destillation zugelassen sind	51

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/218/EWG :

* Vierte Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 1986 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	52
---	-----------

86/219/EWG :

* Fünfte Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 1986 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	53
---	-----------

86/220/EWG :

* Sechste Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 1986 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	54
--	-----------

Ergänzung zu dem Zusatzabkommen zwischen den nationalen Büros vom 12. Dezember 1973	55
--	-----------

86/221/EWG :

* Beschluß der Kommission vom 30. April 1986 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1987 bis 1989	59
--	-----------

Inhalt (Fortsetzung)

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1450/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (Abl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986) 64**

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (Abl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986) 64**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/86 DER KOMMISSION**

vom 27. Mai 1986

**über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten,
die für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86
sieht für bestimmte Erzeugnisse eine Produktionsbeihilfe-
regelung vor. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) bestimmt,
daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gezahlt wird,
die noch festzulegenden Mindestqualitätsnormen ent-
sprechen.Mit diesen Qualitätsanforderungen soll die Herstellung
von Erzeugnissen verhindert werden, für die keine
Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen
würden. Die Anforderungen müssen sich auf traditionelle,
lautere Herstellungsverfahren stützen.Im Hinblick auf die Durchführung der Produktionsbei-
hilferegulation muß diese Verordnung in Verbindung mit
der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission
vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur
Produktionsbeihilferegulation für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1155/86⁽³⁾, angewandt werden,
insbesondere was die Untersuchung der Verarbeitungser-
zeugnisse betrifft.Bei den mit dieser Verordnung festgesetzten Qualitätsan-
forderungen handelt es sich um Maßnahmen für die
Durchführung des Produktionsbeihilfesystems. Bisher
wurden auf Gemeinschaftsebene noch keine Qualitätsan-
forderungen für die Vermarktung von Erzeugnissen fest-
gelegt. Nationale Qualitätsanforderungen können von den
Mitgliedstaaten zu diesem Zweck weiterhin angewandt
werden, soweit sie mit den Vertragsvorschriften über den
freien Warenverkehr vereinbar sind.Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm vonseinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In dieser Verordnung werden die Mindestqualitätsanfor-
derungen festgelegt, denen Verarbeitungserzeugnisse aus
Tomaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1599/84 entsprechen müssen, um für die
Gewährung einer Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 in Betracht
zu kommen.*Artikel 2*Für die Herstellung der in Artikel 1 genannten Erzeug-
nisse dürfen nur frische, rote, gesunde reife und saubere
Tomaten (*Lycopersicon esculentum* P. Mill), die zur
Verarbeitung geeignet sind, und gegebenenfalls nur die in
Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84
genannten Sorten verwendet werden.

TITEL I

Anforderungen an geschälte Tomaten*Artikel 3*

Im Sinne dieses Titels sind geschälte Tomaten :

- ganze und nicht ganze geschälte Tomaten, gefroren,
und
- ganze und nicht ganze geschälte Tomaten, haltbar
gemacht,

gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben h), ij), k) und l) der
Verordnung (EWG) Nr. 1599/84.*Artikel 4*(1) Geschälten Tomaten dürfen nur folgende Zutaten
zugesetzt werden :

- Wasser,
- Tomatensaft,
- Tomatenkonzentrat,
- Speisesalz,
- natürliche Gewürze, Gewürzkräuter und ihre Extrakte,
natürliche Aromen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 24.

Bei der Herstellung von geschälten Tomaten dürfen als Zusatzstoffe nur Zitronensäure (E 330) und Calciumchlorid (509) verwendet werden.

(2) Die Menge des zugesetzten Speisesalzes darf 3 % des Eigengewichts nicht überschreiten. Wird Calciumchlorid zugesetzt, so darf sich der Calcium-Ionen-Gehalt insgesamt bei ganzen und bei nicht ganzen Tomaten auf höchstens 0,045 % bzw. 0,080 % belaufen. Bei der Bestimmung der Menge des zugesetzten Speisesalzes ist der natürliche Chloridgehalt mit 2 % des Trockenstoffgehalts zu berücksichtigen.

(3) Zugewetzter Tomatensaft und zugewetztes Tomatenkonzentrat müssen den Mindestanforderungen von Titel II entsprechen.

Artikel 5

(1) Geschälte Tomaten müssen frei sein von erzeugnisfremdem Geschmack und Geruch; ihre Farbe muß für die verwendete Sorte und für ordnungsgemäß verarbeitete geschälte Tomaten kennzeichnend sein.

(2) Geschälte Tomaten müssen praktisch frei sein von Schalen. Ganze geschälte Tomaten müssen ferner praktisch frei sein von fleckigen Einheiten.

(3) Der Schimmeltest darf bei geschälten Tomaten (Tomaten und Aufgußflüssigkeit) höchstens 50 % an positiven Feldern und einen pH-Wert von höchstens 4,5 ergeben.

Artikel 6

(1) Artikel 5 Absatz 2 gilt für die Erzeugnisse als erfüllt, wenn die Mängel folgende Toleranzwerte nicht überschreiten:

- Flecken: 35 cm² Gesamtfläche;
- Schale:
 - ganze Tomaten: 300 cm² Gesamtfläche,
 - nicht ganze Tomaten: 1 250 cm² Gesamtfläche.

Die Toleranzwerte verstehen sich je 10 kg Eigengewicht.

(2) Im Sinne von Absatz 1 sind

- a) „Flecken“: Stellen, an denen Beschädigungen der Oberfläche tiefer eingedrungen sind, so daß sie sich von der normalen Beschaffenheit der Tomate hinsichtlich der Farbe oder des Gewebes stark unterscheiden; diese Stellen hätten an sich bei der Verarbeitung entfernt werden müssen;
- b) „Schale“: sowohl die unmittelbar am Tomatenfleisch haftende Schale wie lose im Behältnis vorgefundene Schale.

Artikel 7

(1) Bei geschälten haltbar gemachten Tomaten dürfen Tomaten und Aufgußflüssigkeit in einem Behältnis nicht weniger als 90 % der Wasserkapazität des Behältnisses ausfüllen.

(2) Das Abtropfgewicht der geschälten haltbar gemachten Tomaten muß durchschnittlich mindestens

56 % der in Gramm ausgedrückten Wasserkapazität des Behältnisses entsprechen.

(3) Werden geschälte haltbar gemachte Tomaten in Glasbehältnisse abgefüllt, so wird die Wasserkapazität vor der Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze um 20 ml verringert.

TITEL II

Anforderungen an Tomatensaft und Tomatenkonzentrat

Artikel 8

Im Sinne dieses Titels sind „Tomatensaft“ und „Tomatenkonzentrat“ die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben n) und o) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84.

Artikel 9

(1) Tomatensaft und Tomatenkonzentrat dürfen nur folgende Zutaten zugesetzt werden:

- Speisesalz,
- natürliche Gewürze, Gewürzkräuter und ihre Extrakte, natürliche Aromen.

(2) Bei der Herstellung von Tomatensaft und Tomatenkonzentrat darf als Zusatzstoff nur Zitronensäure (E 330) verwendet werden. Ferner darf bei der Herstellung von

- Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen Ascorbinsäure (E 300) verwendet werden; der Ascorbinsäuregehalt darf jedoch 0,03 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses nicht überschreiten;

- Tomatenkonzentrat in Pulverform kolloides Silikat (551) verwendet werden; der Gehalt an kolloidem Silikat darf jedoch 1 Gewichtshundertteil des Enderzeugnisses nicht überschreiten.

(3) Die Menge des zugesetzten Speisesalzes darf

- a) 15 Gewichtshundertteile des Trockenstoffgehalts von Tomatenkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von über 20 Gewichtshundertteilen und

- b) 3 Gewichtshundertteile des Eigengewichts bei anderem Tomatenkonzentrat und Tomatensaft

nicht überschreiten.

Bei der Feststellung der Menge des zugesetzten Speisesalzes wird davon ausgegangen, daß der natürliche Chloridgehalt 2 Gewichtshundertteilen des Trockenstoffgehalts entspricht.

Artikel 10

(1) Tomatensaft und Tomatenkonzentrat müssen

- a) eine charakteristische rote Farbe und
- b) einen kräftigen Geschmack aufweisen, der für ein sachgerecht verarbeitetes Erzeugnis kennzeichnend ist.

Die Erzeugnisse dürfen keinen Fremdgeschmack aufweisen und insbesondere nicht nach einem überhitzten oder karamelisierten Erzeugnis schmecken.

- (2) Der Tomatensaft und das Tomatenkonzentrat
- dürfen keine sichtbaren pflanzlichen Fremdstoffe einschließlich Haut, Kernen und anderen groben Tomatenteilen enthalten und
 - müssen praktisch frei von mineralischen Verunreinigungen sein.
- (3) Die Anforderungen von Absatz 2 gelten als eingehalten, wenn
- pflanzliche Fremdstoffe nur nach gründlicher Prüfung mit dem bloßen Auge festgestellt werden können und
 - die mineralischen Verunreinigungen nach Abzug der gegebenenfalls zugesetzten Menge Speisesalz und — bei Tomatenkonzentrat in Pulverform — der gegebenenfalls zugesetzten Menge an kolloidem Silikat höchstens 0,1 Gewichtshundertteil des Trockenstoffgehalts ausmachen.
- (4) Der Tomatensaft und das Tomatenkonzentrat müssen folgendes aufweisen:
- ein gleichförmiges und gleichmäßig verteiltes Gewebe und eine Beschaffenheit, die auf ein geeignetes Verarbeitungsverfahren schließen lassen;
 - einen in Invertzucker ausgedrückten Zuckergehalt von mindestens 42 Gewichtshundertteilen des Trockenstoffgehalts nach Abzug der gegebenenfalls zugesetzten Menge Speisesalz;
 - einen vollständig titrierbaren, in kristallisierter Monohydratzitronensäure ausgedrückten Säuregehalt von höchstens 10 Gewichtshundertteilen des Trockenstoffgehalts nach Abzug der gegebenenfalls zugesetzten Menge Speisesalz;
 - einen in Essigsäure ausgedrückten Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 0,4 Gewichtshundertteil des Trockenstoffgehalts nach Abzug der gegebenenfalls zugesetzten Menge Speisesalz;
 - einen pH-Wert von höchstens 4,5.
- (5) Der Schimmelttest darf bei Tomatensaft und Tomatenkonzentrat — nach dem Aufgießen mit Wasser, um seinen Trockenstoffgehalt von 8 Gewichtshundertteilen zu erreichen — höchstens 70 % an positiven Feldern ergeben. Bei Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 8 Gewichtshundertteilen wird der Prozentsatz positiver Felder proportional zu dem Trockenstoffgehalt verringert.

TITEL III

Anforderungen an Tomatenflocken

Artikel 11

Im Sinne dieses Titels sind „Tomatenflocken“ das Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe m) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84.

Artikel 12

- (1) Tomatenflocken müssen
- eine charakteristische rote Farbe und
 - einen kräftigen Geschmack aufweisen, der für ein sachgerecht verarbeitetes Erzeugnis kennzeichnend ist,

c) frei von erzeugnisfremdem Geschmack und Geruch sein.

(2) Der Trockenstoffgehalt von Tomatenflocken muß mindestens 93 % betragen.

(3) Der Gehalt an mineralischen und pflanzlichen Unreinheiten insgesamt darf 1 % des Erzeugnisgewichts nicht überschreiten. Im Sinne dieses Absatzes sind „pflanzliche Unreinheiten“ mit dem bloßen Auge erkennbare Pflanzenteile, die nicht zur Tomate selbst gehören oder die der frischen Tomate anhängen, jedoch bei der Verarbeitung hätten entfernt werden müssen, insbesondere Blätter, Stengel oder Kelchblätter von Tomatenpflanzen.

(4) Bei der Herstellung von Tomatenflocken darf als Zusatzstoff nur kolloides Silikon (551) verwendet werden. Der Gehalt an kolloidem Silikon darf jedoch 1 % des Gewichts nicht überschreiten.

(5) Der Schimmelttest darf bei Tomatenflocken — nach dem Homogenisieren in Wasser, um einen Trockenstoffgehalt von 8 Gewichtshundertteilen zu erreichen — höchstens 70 % positive Felder ergeben.

TITEL IV

Anforderungen an die Behältnisse und Überprüfung

Artikel 13

(1) Behältnisse, die ganze oder nicht ganze geschälte Tomaten und Tomatensaft enthalten, sind mit einem Hinweis zu versehen, aus dem das Herstellungsdatum und -jahr und der Verarbeiter ersichtlich sind. Wird an verschiedenen Tagen hergestellter Tomatensaft vor der Abfüllung gelagert, so müssen alle Herstellungsdaten anhand der Kennzeichnung festgestellt werden können.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten ebenfalls für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, wenn diese Erzeugnisse bei der Verarbeitung in die Behältnisse abgefüllt werden, in denen sie den Verarbeitungsbetrieb auch verlassen. Werden diese Erzeugnisse im Hinblick auf eine spätere Abfüllung oder erneute Verarbeitung in Tanks oder ähnlichen Behältnissen gelagert, sind auf den Behältnissen das Herstellungsdatum bzw. die Herstellungsdaten anzugeben. Werden derartige Erzeugnisse in ihre endgültigen Behältnisse abgefüllt, so sind diese Behältnisse mit einem Hinweis zu versehen, aus dem das Herstellungsdatum bzw. die Herstellungsdaten und der Verarbeiter hervorgehen.

(3) Die Kennzeichnung, die in Kodeform erfolgen darf, ist von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu genehmigen, in dem die Herstellung erfolgt. Diese Behörden dürfen zur Kennzeichnung selbst zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Artikel 14

Der Verarbeiter überprüft während der Verarbeitung täglich und in regelmäßigen Abständen, ob die Erzeugnisse den Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe entsprechen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

Artikel 15

- (1) Die Analysemethoden zur Bestimmung von
- a) Trockenstoffgehalt,
 - b) natürlichen löslichen Trockensubstanzen,
 - c) Salzgehalt,
 - d) Zuckergehalt,
 - e) Säuregehalt insgesamt,
 - f) Gehalt an flüchtiger Säure,
 - g) Gehalt an mineralischen Verunreinigungen,
 - h) pH-Wert,
 - i) Calcium-Ionen-Gehalt,

j) Gehalt an kolloiden Silikaten
sind im Anhang beschrieben.

(2) Der Schimmeltest erfolgt nach dem Verfahren von AOAC (Association of Official Analytical Chemists) (Schimmeltest nach Howard).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Methoden und Verfahren werden angewandt, um endgültig zu bestimmen, ob eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

ANHANG

TROCKENSTOFFGEHALT

1. Prinzip

Der Trockenstoffgehalt ist der Gesamtgehalt an natürlichen Trockenstoffen (natural total solids/NTS).

Gravimetrische Bestimmung der gesamten löslichen und unlöslichen Trockensubstanzen nach Vakuumtrocknung bei 70 °C.

2. Geräte

- 2.1. Vakuumtrockner von guter Qualität mit gleichmäßiger Wärmeverteilung (70 °C ± 1 °C), in dem das Vakuum mehrere Stunden nach Ausschalten der Pumpe aufrechterhalten werden kann.
- 2.2. Laborvakuumpumpe, mit der während des Arbeitsgangs nötigenfalls im Vakuumtrockner ein Druck von weniger als 25 mm Hg gehalten werden kann.
- 2.3. Trockenbatterie
Ein Gasreiniger mit Schwefelsäure wird am Lufteinlaß des Trockners befestigt.
- 2.4. Wasserbad.
- 2.5. Schalen mit flachem Boden und luftdicht abschließenden Deckeln, vorzugsweise mit einem Durchmesser von 6 cm.
- 2.6. Analysenwaage mit einer Genauigkeit von 0,1 mg.
- 2.7. Mit Indikator Kiesegel gefüllter Exsikkator
- 2.8. Mit Säure gewaschene Kiesegel
- 2.9. Umluftofen mit einer Lufttemperatur von 110 °C.

3. Arbeitstechnik

- 3.1. In jede Schale ungefähr 15 mg Kiesegel/cm², d. h. ungefähr 0,4 g je Schale mit 6 cm Durchmesser füllen.
- 3.2. Die Schalen ohne Deckel mindestens 30 Minuten lang in einem Umluftofen bei 110 °C trocknen.
- 3.3. Die Deckel wieder aufsetzen, im Exsikkator abkühlen und wiegen.
- 3.4. Die Deckel von den Schalen abnehmen und schnell eine entsprechende Menge der gut gemischten Probe in die Schalen füllen. Die Deckel wieder aufsetzen und so schnell wie möglich wiegen. Das Probengewicht sollte zwischen 9 mg und 20 mg Gesamt-trockenmasse je cm² Bodenfläche der Schale betragen.
- 3.5. Den Deckel abnehmen, die Probe und die Kiesegel mit einem Glasstab mischen und destilliertes Wasser hinzufügen bis ein homogener Schlamm gleichmäßig auf dem Schalenboden verteilt ist. Den Glasstab mit destilliertem Wasser abwaschen.
- 3.6. Die Probe durch eine der folgenden Methoden scheinbar austrocknen (Restfeuchtigkeit weniger als 50 % der Trockenmasse):
 - 3.6.1. Die Schalen in ein kochendes Wasserbad stellen, bis die Masse erstarrt, sich leicht rosa färbt und scheinbar zu trocknen beginnt;
 - 3.6.2. die Schalen in einen Zwangsumlufttrockner mit einer Temperatur von 70 °C stellen. Ein schneller Luftumlauf des Trockners und ein ausreichender Luftaustausch mit der Außenluft sind erforderlich, um die Feuchtigkeit schnell zu entziehen. Die Schalen in 30minütigen oder kürzeren Abständen untersuchen und sie herausnehmen, sobald sie scheinbar trocken sind;
 - 3.6.3. die Schalen in einen Vakuumtrockner mit einer Temperatur von 70 °C stellen, den Dosierhahn teilweise öffnen, damit die Luft den Trockner mit einem Druck von 310 mm Hg oder mehr schnell durchströmen kann. Die Schalen alle 30 Minuten untersuchen und sie herausnehmen, sobald sie scheinbar trocken sind.
- 3.7. Die zum Teil getrockneten Proben in einen Vakuumtrockner stellen, wobei der Schalenboden den Rost direkt berührt.
Pro Sekunde 2 bis 4 Blasen trockner Luft in den Trockner einlassen, die zuvor durch den H₂SO₄-Reiniger geleitet wurde.
Die Proben 2 Stunden lang bei 70 °C und einem Druck von 50 mm Hg oder weniger trocknen lassen.
Zu Beginn des Trockenvorgangs kann die Temperatur im Trockner niedriger sein (bis 65 °C), sie muß jedoch vor Ablauf der ersten Stunde 69 °C bis 71 °C erreichen.
- 3.8. Die Schalen aus dem Trockner nehmen, schnell die Deckel wieder aufsetzen und in einem Exsikkator abkühlen.
- 3.9. Nach dem Abkühlen bei Umgebungstemperatur (ungefähr 20 Minuten) die Schalen sofort wiegen.

4. Darstellung der Ergebnisse

Anteil natürlicher Trockensubstanzen :

$$\% \text{ NTS} = \frac{\text{Gewicht des Rückstands}}{\text{Gewicht der Probe}} \times 100$$

5. Trockenstoffgehalt insgesamt

Der Trockenstoffgehalt insgesamt wird nach Bestimmung der Chloride und nach Abzug des hinzugefügten Salzes bestimmt, wobei berücksichtigt wird, daß der schon vorher existierende natürliche Salzgehalt willkürlich auf 2 % der Trockenmasse festgelegt wird.

LÖSLICHE TROCKENSUBSTANZEN**1. Definition**

Refraktometrische Bestimmung der löslichen Trockensubstanzen: Zuckergehalt einer wäßrigen Lösung, die denselben Brechungsindex wie das analysierte Erzeugnis besitzt, unter gegebenen Vorbereitungs- und Temperaturbedingungen. Diese Konzentration wird in Gewichtsprozent ausgedrückt.

2. Prinzip

Refraktometrische Messung des Brechungsindex einer Versuchslösung bei 20 °C und Umrechnung des Brechungsindex in lösliche Trockenmasse (ausgedrückt in Saccharose) anhand einer Tabelle oder direktes Ablesen der löslichen Trockenmasse im Refraktometer.

3. Geräte

Übliche Laborgeräte, insbesondere :

- 3.1. Refraktometer, dessen Skala nach Brechungsindex geteilt ist, mit einem Skalenwert von 0,0005. Das Refraktometer muß so eingestellt sein, daß der Brechungsindex von destilliertem Wasser bei 20 °C 1,3330 beträgt. Es muß gleichzeitig, etwa mit Hilfe von Prismen oder einer Normallösung, auf einen Brechungsindex von 1,3920 geeicht sein ;

oder

- 3.2. Refraktometer, dessen Skala nach Gewichtsprozent Zucker geteilt ist, mit einem Skalenwert von 0,1 %. Das Refraktometer muß so eingestellt sein, daß der Gehalt an löslicher Trockensubstanz (Saccharose) für destilliertes Wasser bei 20 °C Null beträgt. Es muß gleichzeitig mit Hilfe von Prismen oder einer Lösung geeicht sein, als Eichmaß für einen Wert von etwa 36 % (in Saccharose ausgedrückt) löslicher Trockensubstanzen.
- 3.3. Wasserumlaufvorrichtung, mit der die Prismen des Refraktometers (3.1 oder 3.2) auf einer gleichbleibenden Temperatur von ungefähr 20 °C ± 0,5 °C gehalten werden, wobei 20 °C die Bezugstemperatur ist (siehe 5.1).
- 3.4. Becherglas mit entsprechendem Fassungsvermögen.

4. Arbeitstechnik**4.1. Vorbereitung der Versuchslösung⁽¹⁾**

Die Analyseprobe gut mischen. Einen Teil der Probe durch eine zweimal gefaltete nichtabsorbierende Gaze (oder einen gleichwertigen Stoff) drücken. Die ersten Tropfen der Flüssigkeit wegwerfen und den Rest für die Bestimmung verwenden.

4.2. Bestimmung

Die Wasserumlaufvorrichtung (3.3) auf die erforderliche Temperatur (zwischen 15 °C und 25 °C) einstellen und in Gang setzen um die Prismen des Refraktometers (3.1 oder 3.2) auf dieselbe Temperatur zu bringen, die während der Bestimmung bis auf ± 0,5 °C konstant bleiben muß.

Die Versuchslösung (4.1) bis nahezu auf Meßtemperatur erwärmen. Eine geringe Menge der Versuchslösung (2 bis 3 Tropfen genügen) auf das feststehende Prisma des Refraktometers (3.1 oder 3.2) geben und sofort das bewegliche Prisma ausrichten. Das Sehfeld ausreichend beleuchten. Mit einer Natriumdampfampe können genauere Ergebnisse erzielt werden (insbesondere bei gefärbten und dunklen Erzeugnissen). Die Grenzlinie Hell-Dunkel des Sehfelds in Deckung mit dem Fadenkreuz bringen und je nach verwendetem Gerät (3.1 oder 3.2) den Brechungsindex oder das Gewichtsprozent Zucker ablesen.

⁽¹⁾ Bei dicken oder hochkonzentrierten Erzeugnissen ist es vielleicht nicht möglich, Tropfen für die refraktometrische Bestimmung abzupressen. In diesem Fall ist von der Bestimmung abzusehen. Auf keinen Fall darf mit Wasser verdünnt werden.

4.3. *Anzahl der Bestimmungen*

Zwei Bestimmungen an derselben Probe vornehmen.

5. **Darstellung der Ergebnisse**5.1. *Korrekturwerte*

Wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur als $20\text{ °C} \pm 0,5\text{ °C}$ vorgenommen wurde, müssen folgende Korrekturen angebracht werden :

a) Für die nach Brechungsindex geteilte Skala (siehe 3.1) gilt folgende Formel :

$$n_D^{20} = n_D^t = 0,00013 (t - 20)$$

wobei t die Meßtemperatur in Grad Celsius ist ;

b) für die nach Gewichtsprozent Zucker geteilte Skala (siehe 3.2) sind die Ergebnisse anhand von Tabelle 1 zu korrigieren.

5.2. *Berechnung des Gehalts an löslichen Trockensubstanzen*

Der in Gewichtsprozent ausgedrückte Gehalt an löslichen Trockensubstanzen wird folgendermaßen berechnet :

5.2.1. Refraktometer mit einer nach Brechungsindex geteilten Skala

Das dem nach 4.2 abgelesenen und nötigenfalls nach 5.1 Buchstabe a) korrigierten Wert entsprechende Gewichtsprozent Zucker Tabelle 2 entnehmen. Der Gehalt an löslichen Trockensubstanzen entspricht dem gefundenen Wert. Als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel von 2 Bestimmungen, sofern die Wiederholbarkeitsbedingungen erfüllt sind (siehe 5.3). Das Ergebnis mit einer Dezimalstelle angeben.

5.2.2. Refraktometer mit einer nach Gewichtsprozent Zucker geteilten Skala

Der in Gewichtsprozent Zucker ausgedrückte Gehalt an löslichen Trockensubstanzen entspricht dem nach 4.2 abgelesenen und nötigenfalls nach 5.1 Buchstabe b) korrigierten Wert. Als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel von 2 Bestimmungen, sofern die Wiederholbarkeitsbedingungen erfüllt sind (siehe 5.3). Das Ergebnis mit einer Dezimalstelle angeben.

5.3. *Wiederholbarkeit*

Der Unterschied zwischen den Ergebnissen zweier Bestimmungen, die von demselben Analytiker kurz hintereinander vorgenommen werden, darf 0,2 g lösliche Trockensubstanz je 100 g Erzeugnis nicht überschreiten.

6. **Lösliche Trockensubstanzen**

Der Gehalt an löslichen Trockensubstanzen wird nach Bestimmung der Chloride und nach Abzug des hinzugefügten Salzes bestimmt. Für jedes 1 % Chlorid muß (bei 20 °C) 1.13 Brix oder 0,0157 Brechungsindex abgezogen werden. Bei den Korrekturwerten wird der schon vorher existierende und willkürlich auf 2 % der Trockenmasse festgelegte natürliche Salzgehalt berücksichtigt.

TABELLE 1

Korrektur der Ablesungen, die an einem Refraktometer mit einer den Zuckergehalt angehenden Skala bei einer anderen Temperatur als $20\text{ °C} \pm 0,5\text{ °C}$ vorgenommen werden

Temperatur °C	Auf der Skala in % (m/m) angegebener Gehalt an löslichen Trockensubstanzen						
	5	10	15	20	30	40	50
	Abzuziehende Korrekturwerte						
15	0,25	0,27	0,31	0,31	0,34	0,35	0,36
16	0,21	0,23	0,27	0,27	0,29	0,31	0,31
17	0,16	0,18	0,20	0,20	0,22	0,23	0,23
18	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,16	0,15
19	0,06	0,07	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09
	Hinzuzurechnende Korrekturwerte						
21	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
22	0,12	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
23	0,18	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,21
24	0,24	0,26	0,26	0,27	0,28	0,28	0,28
25	0,30	0,32	0,32	0,34	0,36	0,36	0,36

TABELLE 2

Gewichtsprozent der löslichen Trockensubstanzen (ausgedrückt in Saccharose) — nach Brechungsindex

Brechungsindex	Lösliche Trockensubstanzen (ausgedrückt in Saccharose)	Brechungsindex	Lösliche Trockensubstanzen (ausgedrückt in Saccharose)
n_D^{20}	% (m/m)	n_D^{20}	% (m/m)
1,333 0	0	1,374 0	26
1,334 4	1	1,375 8	27
1,335 9	2	1,377 5	28
1,337 3	3	1,379 3	29
1,338 8	4	1,381 1	30
1,340 4	5	1,382 9	31
1,341 8	6	1,384 7	32
1,343 3	7	1,386 5	33
1,344 8	8	1,388 3	34
1,346 3	9	1,390 2	35
1,347 8	10	1,392 0	36
1,349 4	11	1,393 9	37
1,350 9	12	1,395 8	38
1,352 5	13	1,397 8	39
1,354 1	14	1,399 7	40
1,355 7	15	1,401 6	41
1,357 3	16	1,403 6	42
1,358 9	17	1,405 6	43
1,360 5	18	1,407 6	44
1,362 2	19	1,409 6	45
1,363 8	20	1,411 7	46
1,365 5	21	1,413 7	47
1,367 2	22	1,415 8	48
1,368 9	23	1,417 9	49
1,370 6	24	1,420 1	50
1,372 3	25		

SALZGEHALT

1. Prinzip

Der verdünnten Probe wird ein Überschuß an Silbernitrat-Reagenzlösung beigegeben. Dieser Überschuß wird mit einer Kaliumrhodanid-Reagenzlösung in Anwesenheit von Ammoniumeisenalaun titriert.

2. Vorbereitung der Probe

- 2.1. Von dem Erzeugnis eine Menge von $\frac{300}{R}$ g abwiegen, wobei R dem Gehalt an NTSS (lösliche Trockenmasse) entspricht.
- 2.2. Mit kurz zuvor gekochtem und abgekühltem destilliertem Wasser in einen 200-ml-Meßkolben umfüllen.
Das Wägegefäß mit destilliertem Wasser auswaschen und die Waschflüssigkeit in den Meßkolben umfüllen.
Bis zum Eichstrich mit destilliertem Wasser auffüllen.
- 2.3. Die Lösung gut schütteln und durch Faltenfilter filtrieren.
- 2.4. 20 ml des Filtrats in einen 250-ml-Erlenmeyerkolben umfüllen und mit 40 ml bis 50 ml destilliertem Wasser verdünnen.

3. Charpentier-Volhard-Verfahren

3.1. Reagenzien

- 3.1.1. 0,1 n-Silbernitratlösung.
- 3.1.2. Reine Salpetersäure $d = 1,4$.
- 3.1.3. Gesättigte Ammoniumeisenalaunlösung ($\text{NH}_4\text{Fe}(\text{SO}_4)_2 - 12 \text{H}_2\text{O}$).
- 3.1.4. 0,1 n-Kaliumrhodanidlösung.

3.2. *Geräte*

3.2.1. Analysenwaage

3.2.2. 200-ml-Erlenmeyerkolben.

3.2.3. 10-ml-Meßpipette.

3.2.4. 20-ml-Meßpipette mit 1/10-Einteilung.

3.2.5. 25-ml-Bürette Klasse A gemäß Entwurf für ISO-Empfehlung.

3.3. *Arbeitstechnik*

Ungefähr 2 ml des Reagens 2 und 10 ml (mit einer Meßpipette abgemessen) der Lösung 1 begeben.

Fünf Minuten lang kochen lassen und abkühlen.

Mit Lösung 4 titrieren bis nach Beigabe einiger Tropfen der Lösung 3 eine anhaltende rosa Färbung erreicht ist. Eine erste Bestimmung erfolgt mit destilliertem Wasser (weiß).

3.4. *Darstellung der Ergebnisse*

Die Differenz zwischen den verwendeten Volumen der Lösungen 1 und 4 entspricht dem Volumen der zur Ausfällung der in der Probe vorhandenen Chloride verwendeten Silbernitratlösung.

1 ml 0,1 n-Silbernitratlösung entspricht 0,00585 g Natriumchlorid. Die Ergebnisse in g Natriumchlorid je 100 g Erzeugnis angeben.

Zu beachten ist, daß der schon existierende natürliche Salzgehalt willkürlich auf 2 % der Trockenmasse festgelegt ist.

$$\text{Natürlicher Chloridgehalt } Cl_{\text{nat}} = \frac{2 (TS - Cl_T)}{100}$$

dabei ist :

TS = feste Trockenmasse,

Cl_T — Chloride insgesamt ;

hinzugefügte Chloride = Cl_T - Cl_{nat}.

GESAMTZUCKER

1. **Prinzip**

Im allgemeinen besteht die Trockenmasse von Tomatenerzeugnissen zu 40 % bis 60 % aus reduzierendem Zucker und zwar hauptsächlich aus Glukose und Fruktose, die zu etwa gleichen Teilen vorhanden sind. Der natürliche Saccharosegehalt der Tomaten ist nur sehr gering. Der natürliche Zuckergehalt der Verarbeitungserzeugnisse wird nach dem Lane-Eynon-Verfahren ohne Inversion bestimmt. Für das Lane-Eynon-Verfahren wird die Fehlingsche Lösung verwendet.

2. **Reagenzien**2.1. *Kupfersulfatlösung*

In destilliertem Wasser 34,639 CuSO₄ 5H₂O auflösen, auf 500 ml auffüllen und durch Glaswolle oder Filterpapier filtrieren.

2.2. *Alkalische Lösung von Kalium-Natrium-Tartrat*

173 g Kalium-Natrium-Tartrat und 4H₂O (Rochellesalz) mit 50 g NaOH in Wasser lösen und auf 500 ml auffüllen. Die Lösung zwei Tage ruhen lassen und anschließend durch Asbest filtrieren.

2.3. *Gesättigte Bleiazetatlösung*2.4. *Carrez-Lösung*

I. 15 %ige wäßrige Kaliumferrozyanidlösung ;

II. 30 %ige wäßrige Zinkazetatlösung.

2.5. *1 %ige wäßrige Methylenblaulösung.*2.6. *Gesättigte Na₂SO₄-(Natriumsulfat) — oder Natriumoxalatlösung.*2.7. *1 %ige alkoholische Phenolphthaleinlösung.*2.8. *0,1 n-NaOH-Lösung (4 g NaOH in 1 000 ml Wasser).*3. **Geräte**3.1. *Analysenwaage.*3.2. *Schnellfiltrierpapier.*3.3. *25-ml-Bürette.*3.4. *Erlenmeyerkolben.*3.5. *10-ml-Pipette.*3.6. *200-ml-Kohlrausch-Meßkolben.*

4. Arbeitstechnik

- 4.1. Bei der Bestimmung der Zucker in den Tomatenerzeugnissen nach dem Lane-Eynon-Verfahren muß eine genügende Probenmenge des zu untersuchenden Erzeugnisses entnommen werden, damit nach Klärung und Verdünnung die untersuchte Zuckerlösung soviel Zucker enthält, daß 25 ml bis 50 ml Zuckerlösung eine vollständige Reduktion von 10 ml Fehlingscher Lösung bewirken. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, muß die Zuckerlösung somit in 100 ml 105 mg bis 205 mg Invertzucker enthalten.
- Praktisch wird bei der Zuckerbestimmung die abgemessene Zuckerlösung so eingestellt, daß für die Reduktion von 10 ml Fehlingscher Lösung ungefähr 32 ml Zuckerlösung benötigt werden, was den Werten in der Tabellenmitte entspricht. In diesem Fall enthält die Zuckerlösung in 100 ml ungefähr 160 mg Invertzucker.
- 4.2. Von dem Tomatenerzeugnis eine Menge von ungefähr $\frac{150}{R}$ g abwiegen, wobei R dem Wert der NTSS (lösliche Trockenmasse) entspricht.
- 4.3. Die Probe in einen 200-ml-Meßkolben umfüllen. Auswaschen und die Waschflüssigkeit in den Meßkolben füllen, der anschließend mit destilliertem Wasser bis zum Eichstrich aufgefüllt wird.
- 4.4. Mit einer Pipette 100 ml dieser Lösung entnehmen und in einen 250-ml-Meßkolben umfüllen.
- 4.5. Aus einer Pipette 4 ml bis 5 ml gesättigte Bleiazetatlösung hinzufügen; anschließend weiterhin jeweils 2 Tropfen vorsichtig hinzufügen, bis die Flüssigkeit geklärt ist.
- 4.6. Als Klärmittel können ebenfalls 5 ml der Carrez-I-Lösung und 5 ml der Carrez-II-Lösung verwendet werden.
- 4.7. Nach dem Klären 15 Minuten ruhen lassen. Anschließend so viel gesättigte Natriumsulfat- oder Natriumoxalatlösung hinzugeben, daß überschüssiges Bleiazetat beseitigt wird. Bei Bleiazetatüberschuß bewirkt die Zugabe von Natriumsulfat- oder Natriumoxalatlösung einen weißen Niederschlag.
- 4.8. Nach 15 Minuten Ruhe mit destilliertem Wasser auf 250 ml bis zum Eichstrich auffüllen. Gut schütteln und durch Faltenfilter filtrieren. Ein Teil des klaren Filtertritats wird in eine 100-ml-Bürette gefüllt und ist somit bereit für die Bestimmung.
- 4.9. Für die quantitative Analyse des Zuckers müssen zwei Bestimmungen vorgenommen werden:

a) *Versuchsbestimmung*

In einen auf einem Drahtnetz stehenden 200 ml — 250 ml-Erlenmeyerkolben 10 ml eines aus gleichen Teilen der Fehlingschen Lösungen bestehenden Gemischs füllen. Die Fehlingschen Lösungen A und B werden wenige Minuten vor der Bestimmung zu gleichen Teilen gemischt. Aus der Bürette ungefähr 25 ml Zuckerlösung hinzugeben. Aufkochen und 15 Sekunden lang sieden lassen.

Anschließend alle 10 Sekunden etwas von der Lösung hinzugeben, bis die blaue Farbe verblaßt.

Ein bis zwei Tropfen des Methylenblau-Indikators begeben und die Zuckerlösung bis zum vollständigen Farbumschlag des Indikators weiter hinzufügen. Die siedende Flüssigkeit färbt sich rotbraun.

b) *Endgültige Bestimmung*

In einen 200 ml — 250 ml-Erlenmeyerkolben der 10 ml eines aus gleichen Teilen der Fehlingschen Lösungen bestehenden Gemischs enthält, direkt die während der Versuchstitration verbrauchte Zuckerlösungsmenge minus 0,5 ml hinzugeben.

Das Gemisch aufkochen und genau 2 Minuten lang gleichmäßig sprudelnd sieden lassen.

Ein bis zwei Tropfen Methylenblau hinzugeben und die Bestimmung innerhalb einer Minute beenden, indem alle 10 Sekunden zwei bis drei Tropfen Zuckerlösung hinzugegeben werden, bis die blaue Farbe des Indikators ins Rotbraune umschlägt.

A ist hier der Wert der verbrauchten Zuckerlösung, ausgedrückt in 0,1 ml.

Da es sich um ein empirisches Verfahren handelt, müssen alle obigen Anweisungen strengstens befolgt werden.

5. Darstellung der Ergebnisse

Mit Hilfe der nachstehenden Tabelle kann anhand der verbrauchten ml-Zuckerlösung der Invertzucker- und Zuckergehalt der Zuckerlösung und der in der Probe vorhandenen Menge des Tomatenerzeugnisses ermittelt werden, wobei folgende Formel angewandt wird:

$$\text{Gesamtzucker in g je 100 g Tomatenerzeugnis} = \frac{C \times 0,5}{\text{Probengewicht}}$$

wobei C (Wert in der dritten Spalte der nachstehenden Tabelle) dem Volumen A der verbrauchten Zuckerlösung (erste Spalte der Tabelle) entspricht.

Teilt man den Invertzucker- und Zuckergehalt in Prozenten bezogen auf das Gewicht des Tomatenerzeugnisses durch den Gehalt an löslicher Trockenmasse (NTSS) so erhält man den Invertzucker- und Zuckergehalt je 100 g löslicher Trockenmasse.

TABELLE

mg Invertzucker für 10 ml Fehlingsche Lösung

A ml verbrauchte Zuckerlösung	B Invertzucker- faktoren	C mg Invertzucker in 100 ml Lösung	A ml verbrauchte Zuckerlösung	B Invertzucker- faktoren	C mg Invertzucker in 100 ml Lösung	
25,0	51,2	204,8	38,0	51,9	136,6	
2		203,4			2	135,9
4		201,9			4	135,3
6		200,4			6	134,6
8		198,9			8	134,0
26,0	51,3	197,4	39,0	52,0	133,3	
2		196,0			2	132,7
4		194,6			4	132,0
6		193,2			6	131,4
8		191,8			8	130,7
27,0	51,4	190,4	40,0	52,0	130,1	
2		189,1			2	129,5
4		187,7			4	128,9
6		186,4			6	128,3
8		185,0			8	127,7
28,0	51,4	183,7	41,0	52,1	127,1	
2		182,5			2	126,5
4		181,2			4	125,9
6		180,0			6	125,4
8		178,7			8	124,8
29,0	51,5	177,5	42,0	52,1	124,2	
2		176,3			2	123,6
4		175,2			4	123,1
6		174,0			6	122,5
8		172,9			8	122,0
30,0	51,5	171,7	43,0	52,2	121,4	
2		170,6			2	120,9
4		169,5			4	120,3
6		168,5			6	119,8
8		167,4			8	119,2
31,0	51,6	166,3	44,0	52,2	118,7	
2		165,3			2	118,2
4		164,3			4	117,7
6		163,2			6	117,1
8		162,2			8	116,6
32,0	51,6	161,2	45,0	52,3	116,1	
2		160,3			2	115,6
4		159,4			4	115,1
6		158,4			6	114,7
8		157,5			8	114,2
33,0	51,7	156,6	46,0	52,3	113,7	
2		155,7			2	113,2
4		154,8			4	112,8
6		154,0			6	112,3
8		153,1			8	111,9
34,0	51,7	152,2	47,0	52,4	111,4	
2		151,3			2	111,0
4		150,5			4	110,5
6		149,6			6	110,5
8		148,8			8	109,6
35,0	51,8	147,9	48,0	52,4	109,2	
2		147,1			2	108,8
4		146,3			4	108,4
6		145,5			6	107,9
8		144,7			8	147,5
36,0	51,8	143,9	49,0	52,5	107,1	
2		143,2			2	106,7
4		142,4			4	106,3
6		141,7			6	105,9
8		140,9			8	105,5
37,0	51,9	140,2	50,0	52,5	105,1	
2		139,5			2	
4		138,8			4	
6		138,0			6	
8		137,3			8	

SÄUREGEHALT INSGESAMT (TITRIERBAR)**1. Prinzip**

Der Gesamtgehalt des Erzeugnisses an natürlichen Säuren wird durch Titration mit Natronlauge und unter Anwendung der Potentiometrie gemessen.

2. Reagenzien

- 2.1. Kohlendioxidfreie 0,1 n-Natronlauge.
- 2.2. Pufferlösungen mit bekannten pH-Werten um 8,0.
- 2.3. 1 %ige alkoholische Phenolphthaleinlösung.

3. Geräte

Übliches Laborgerät, insbesondere :

- Potentiometer mit Glaselektrode,
- mechanischer oder elektromagnetischer Rührer,
- Analysenwaage,
- 50-ml-Becherglas,
- 200-ml-Meßkolben,
- 50-ml-Meßpipette,
- 25-ml-Bürette — Klasse A nach dem Entwurf der ISO-Empfehlung.

4. Arbeitstechnik

Auf 0,01 g genau eine Menge von $\frac{300}{R}$ g des Erzeugnisses in ein 50-ml-Becherglas abwiegen, wobei R dem Gehalt an NTSS (lösliche Trockenmasse) entspricht.

In einen 200-ml-Meßkolben umfüllen. Mit gekochtem destilliertem Wasser auf 200 ml auffüllen. Gut schütteln. Filtrieren. 50 ml Filtrat entnehmen.

Sie in ein niedriges Becherglas mit einem Rauminhalt von mindestens 400 ml füllen. 150 ml bis 200 ml gekochtes destilliertes Wasser hinzugeben.

Das einwandfreie Funktionieren des Potentiometers mittels Pufferlösungen mit pH-Werten um 8,0 überprüfen. Aus der Bürette unter gleichzeitigem Schütteln die Natronlauge (2.1) recht schnell zufließen lassen, bis ein pH-Wert von ungefähr 6,0 erreicht ist. Anschließend diese Lösung langsam bis pH = 7,0 hinzugeben. Dann die Lösung tropfenweise zufließen lassen und bei jeder Zugabe das Volumen der Natronlauge (2.1) und den pH-Wert bis zum Erreichen eines pH-Wertes von $8,1 \pm 0,2$ ablesen. Durch Interpolation das genaue dem pH-Wert von 8,1 entsprechende Volumen der Natronlauge errechnen.

Mindestens zwei Bestimmungen an derselben Probe vornehmen.

5. Darstellung der Ergebnisse

Die titrierbare Azidität wird, ausgedrückt in Zitronensäuremonohydrat, in % des Trockenstoffgehalts dargestellt, wobei 1 ml Natronlauge (2.1) 0,007 g Zitronensäurehydrat entspricht.

GEHALT AN FLÜCHTIGER SÄURE**1. Prinzip**

Die flüchtigen Säuren werden vom Wasserdampf mitgerissen und im Destillat in Anwesenheit von Phenolphthalein titriert.

2. Reagenzien

- 2.1. Natronlauge n/50 (0,02 n), die frisch aus einer n/10-Lösung zubereitet wird.
- 2.2. 0,05 %ige alkoholische Phenolphthaleinlösung.
- 2.3. Weinsäurekristalle.
- 2.4. 0,1 n-Salpetersäure.

3. Geräte

- 3.1. Spezielles Wasserdampfdestillationsgerät.
- 3.2. Analysenwaage.
- 3.3. 10-ml-Bürette mit 1/20-Einteilung.
- 3.4. 200-ml-Erlenmeyerkolben.

4. Arbeitstechnik

Den Destillierkolben des Gerätes mit ungefähr 1,5 l frischgekochtem destilliertem Wasser füllen. Einige Bimssteinstückchen hinzugeben. Auf 0,01 g genau eine Menge $\frac{600}{R}$ g des Erzeugnisses abwiegen, wobei R dem Gehalt an NTSS (lösliche Trockenmasse) entspricht. Sie unter Umständen verdünnen und anschließend in das Innenrohr des Gerätes füllen. Ebenfalls ungefähr 100 mg von Reagens 2.3 hinzugeben. Den Kolben an den Kühler anschließen. In ungefähr 30 Minuten 150 ml destillieren und das Destillat in einem 200-ml-Erlenmeyerkolben auffangen, wobei die Spitze des Kühlers in ein wenig frisch gekochtes destilliertes Wasser eingetaucht wird. Den Arbeitsgang beenden. In den Kolben einige Tropfen Phenolphthalein (2.2) geben und die Azidität mit Hilfe der Natronlauge n/50 (2.1) titrieren, bis der Indikator in dauerhaftes Rosa umschlägt.

Da die Natronlauge n/50 nicht sehr stabil ist, ihren Titer vor dem Gebrauch mit einer Salzsäurelösung n/10 (2.4) überprüfen.

5. Darstellung der Ergebnisse

Die flüchtige Azidität wird ausgedrückt in Essigsäure % Trockenmasse. 1 ml Natronlauge n/50 (2.1) entspricht 0,0012 g Essigsäure.

MINDERALISCHE VERUNREINIGUNGEN**1. Prinzip**

Trennung nach Dichte der schweren Verunreinigungen, die im allgemeinen aus erdigen Stoffen (Sand) bestehen, aber auch Metallreste oder Minerale mit großer Dichte sein können: Veraschen der Zellulose bei 500 °C bis 600 °C. Abwiegen des Rückstands.

2. Geräte

Übliches Laborgerät, insbesondere:

- 2.1. 250-ml bis 1 000-ml-Bechergläser.
- 2.2. Schalen aus Quarzglas, Porzellan oder Platin.
- 2.3. Aschenfreie Filter.
- 2.4. Birnenförmiger 2-1-Scheidetrichter mit einem Hahn mit breitem Durchgang (siehe Abbildung).
- 2.5. Auf 500 °C bis 600 °C eingestellter Muffelofen.
- 2.6. Exsikkator.
- 2.7. Analysenwaage.

3. Arbeitstechnik

Auf 0,01 g genau eine Menge von $\frac{300}{R}$ g des Erzeugnisses in ein Becherglas abwiegen, wobei R dem Gehalt an NTSS (lösliche Trockenmasse) entspricht. 100 ml bis 150 ml Wasser hinzugeben. Gut mischen. Das Gemisch in den zum Teil mit Wasser gefüllten 2-1-Scheidetrichter gießen und das Tauchrohr so einsetzen, daß sein unteres Ende mindestens bis zur halben Höhe des Trichters reicht. Einen Wasserstrahl einlassen, der so geregelt ist, daß ein Wirbel entsteht, durch den die an der Pülpe anhaftenden mineralischen Bestandteile abgeschieden werden. Die in Suspension gehaltene Pülpe entfernen. Um dabei ein Mitreißen des Sandes zu vermeiden, das Tauchrohr in die untere Hälfte des Scheidetrichters senken.

Den Vorgang wiederholen, bis auf dem Trichterboden nur noch die mineralischen Verunreinigungen zurückbleiben; manchmal können in dem Rückstand schwere organische Reste enthalten sein (z. B. Kerne).

Den Scheidetrichter über einen Trichter mit aschenfreiem Filter anbringen, den gesamten Rückstand durch diesen Filter filtrieren. Hierzu den Hahn des Scheidetrichters öffnen und in angemessener Weise mit Wasser spülen. Den Filter mit destilliertem Wasser spülen, anschließend das Filterpapier und den Rückstand in die Veraschungsschale geben. Alles zusammen trocknen: Schale, Rückstand und Filter anschließend über kleiner Flamme kalzinieren und schließlich im Muffelofen bei einer Temperatur von 500 °C bis 600 °C innerhalb von 30 Minuten veraschen.

Im Exsikkator abkühlen lassen und auf 0,0002 g genau abwägen. Mindestens zwei Bestimmungen an derselben Probe vornehmen. Das Gewichtsprozent mineralischer Verunreinigungen =

$$(M_1 - M_0) \times \frac{100}{E};$$

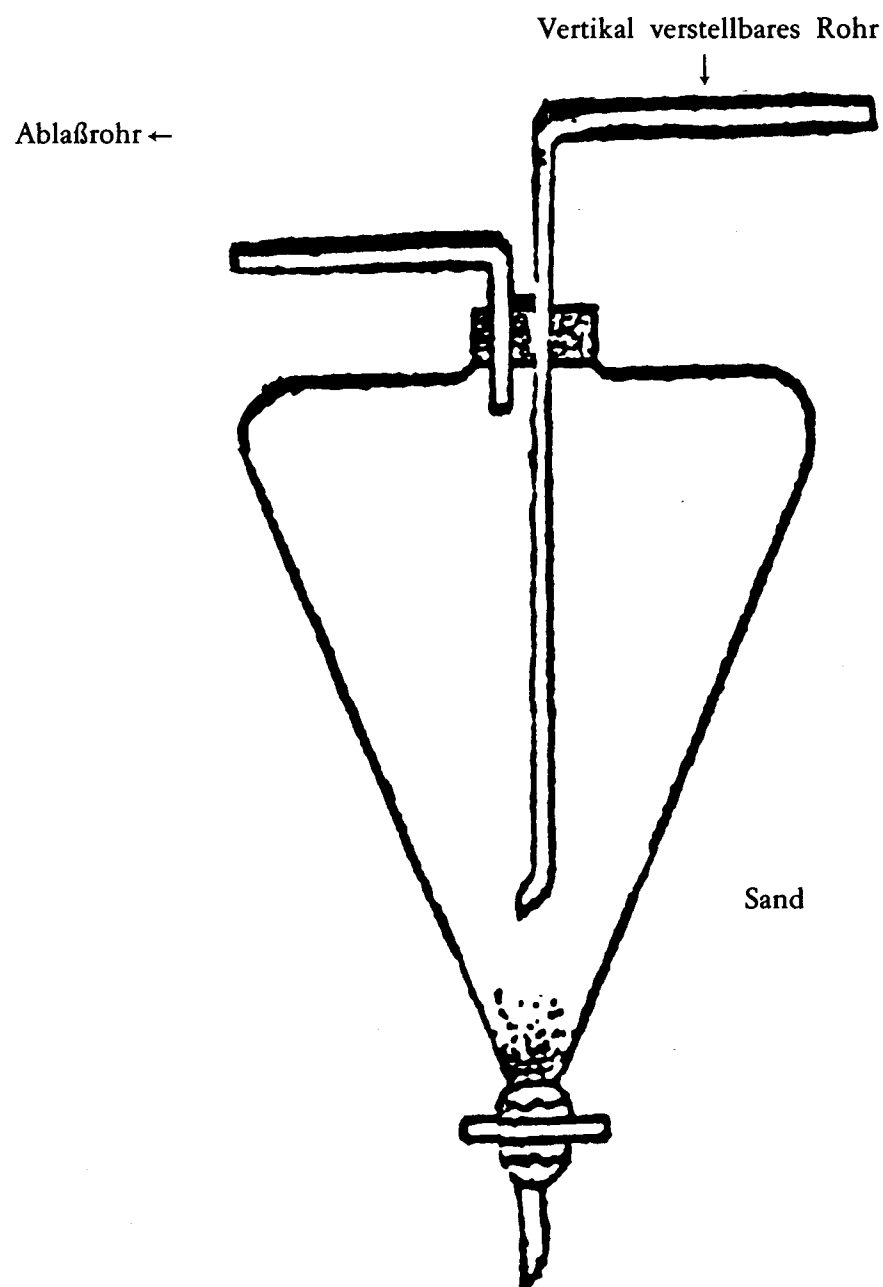
dabei ist:

M_0 die Masse der Schale in Gramm,

M_1 die Masse der Schale mit der Asche in Gramm;

E stellt den Trockenstoffgehalt der Probe dar.

Schema des zur kontinuierlichen Abscheidung der wasserunlöslichen mineralischen Verunreinigungen verwendeten Gerätes.



1. Prinzip

Der pH-Wert der Tomatenerzeugnisse wird mit Hilfe eines pH-Meßgeräts elektrometrisch bestimmt.

2. Geräte

2.1. pH-Meßgerät.

2.2. Bezugs- und pH-Elektroden oder kombinierte Elektrode.

2.3. Pufferlösungen mit pH = 4,0 und pH = 7,0.

3. Arbeitstechnik

- 3.1. Das pH-Meßgerät wird mit Pufferlösungen geeicht.
- 3.2. Die Temperatur des Erzeugnisses wird an einem Thermometer abgelesen und das Meßgerät auf diese Temperatur eingestellt.
- 3.3. Die Elektroden oder die kombinierte Elektrode werden in das unverdünnte Tomatenerzeugnis eingetaucht.

4. Darstellung der Ergebnisse

Das Gerät zeigt den pH-Wert direkt an.

GEHALT AN CALCIUMIONEN**1. Prinzip**

Der Gehalt an Calcium wird auf einer eigens zubereiteten Probe mit Atomabsorptionsspektrophotometrie bestimmt.

Zur Verhinderung einer teilweisen Ionisierung der Elemente in der Flamme ist bei der Bestimmung von Calcium Lanthan hinzuzufügen.

2. Reagenzien

- 2.1. Extrareine Salpetersäure, 65 %ig.
- 2.2. Bezugslösung mit einem Calciumgehalt von 1 mg/ml.
- 2.3. Lanthanlösung, 5 %ig.

In bidestilliertem Wasser sind 134 g Lanthanchlorid ($\text{La Cl}_3 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$) aufzulösen und das Volumen auf 1 000 ml zu ergänzen.

- 2.4. Konzentrierte Schwefelsäure ($D = 1,84$), extra rein.

3. Gerät

- 3.1. Atomabsorptionsspektrophotometer.
- 3.2. Platinschalen, Durchmesser 10 cm, Höhe 3 cm, mit flachem Boden.
- 3.3. Muffelofen und Heizplatte.
- 3.4. Infrarotlampe.
- 3.5. Dekontaminierte (calciumfreie) Gläser.

4. Durchführung**4.1. Vorbemerkungen**

Besondere Sorgfalt ist bezüglich der Reinheit der Behälter anzuwenden. Die Gläser sind vor Gebrauch mit bidestilliertem Wasser zu spülen. Sämtliche Lösungen und Verdünnungen sind mit bidestilliertem Wasser zuzubereiten.

Aus Verdünnungen sind Proben von mindestens 1 ml zu entnehmen.

Für jede Meßserie sind mit den geeigneten Lösungen Eichwerte zu erstellen.

Bei absorptionsspektrometrischen Bestimmungen ist das Gerät genau auf die optimale Wellenlänge einzustellen.

Werden verschiedene Arbeitsgänge in unterschiedlichen Laboratorien durchgeführt (z. B. Zubereitung und Messung), so ist für die Verdünnung der zu analysierenden Lösungen und diejenige der Standardlösungen unbedingt bidestilliertes Wasser der gleichen Zubereitung zu verwenden.

4.2. *Mineralisierung der Probe*

4.2.1. *Feuchter Aufschluß*

Man wiege je nach erwarteter Calciummenge 1 g bis 2 g homogenisierte Probe in einen Kjeldahl-Kolben ein.

Im Falle flüssiger Erzeugnisse wiege man 10 g ein und konzentriere auf ein verdünntes Volumen (2 ml bis 3 ml).

Man füge 10 mg konzentrierte Salpetersäure (2.1) und 2,5 ml Schwefelsäure (2.4) hinzu.

Sodann beginne man ganz langsam zu erwärmen, bis sich weißer Rauch abscheidet.

Zu diesem Zeitpunkt muß die Lösung klar und farblos sein.

Ist dies nicht der Fall, so füge man vorsichtig einige Tropfen Salpetersäure (2.1) hinzu und erwärme die Lösung weiter bis zur Entstehung von weißem Rauch.

Nach vollendeter Auflösung ist die Lösung (nach Volumenverminderung auf 2 ml bis 3 ml) in einen Meßkolben von 25 ml umzugießen, der bis zum Strich mit bidestilliertem Wasser aufgefüllt wird.

Die so zubereiteten Proben werden durch Vergleich mit Standardlösungen mit 10 %iger Schwefelsäure (2.4) analysiert.

4.2.2. *Trockene Verbrennung*

Man wiege je nach der erwarteten Calciummenge 5 g bis 10 g Probe in eine Platinschale (3.2) ein.

Diese Probe ist im Muffelofen, auf der Heizplatte oder unter einer Infrarotlampe zu trocknen, wobei auf jeden Fall vorsichtig und schrittweise erwärmt werden muß, um Verluste durch Austritt kohlenstoffhaltiger Stoffe zu verhindern.

Der Rückstand ist in den bereits auf 400 °C erwärmten Muffelofen zu bringen und sechs Stunden lang zu veraschen.

Ist Cd vorhanden, so ist die Zugabe einiger Tropfen Phosphorsäure oder Schwefelsäure zweckmäßig.

Ist die Asche nicht vollständig weiß, so ist sie mit einigen Tropfen Salpetersäure anzufeuchten, das Produkt mit der Infrarotlampe vollständig zu trocknen, bis kein weißer Rauch mehr austritt, und die Behandlung im Muffelofen mindestens vier Stunden lang zu wiederholen.

Sodann ist die Asche mit 1 ml Salpetersäure wiederaufzunehmen und in den 50-ml-Meßkolben zu geben, der bis zur Marke aufgefüllt wird.

4.3. *Direkte Bestimmung*

Die Bestimmungen können ohne Mineralisierung der Probe direkt durchgeführt werden.

In Anwesenheit von Lanthan bei 0,5 % ist das Calcium durch Verdünnung der Matrixlösung (2.3) zu bestimmen.

4.4. *Bestimmung*

Man verdünne die Probelösungen so, daß die Konzentration des zu analysierenden Calciums innerhalb des Konzentrationsintervalls der Eichgeraden liegt.

Calcium : $\lambda = 422,7 \text{ nm}$
Flamme : Luft/Azethylen
Untergrundkorrektor.

4.5. *Festlegung der Eichgeraden*

Man nehme vier Meßkolben von 10 ml Inhalt und gebe in jeden 1 ml konzentrierte Salpetersäure und 1 ml einer fünfprozentigen Lanthan-Lösung (2.3).

Dann gebe man in die einzelnen Meßkolben 0 ml, 1 ml, 3 ml, 5 ml einer Calciumlösung von 10 ppm und fülle mit bidestilliertem Wasser bis zum Strich auf.

Man bestimme die dekadische Extinktion jeder Lösung und erstelle die Eichkurve nach Abzug des Nullwerts von den Standardwerten.

5. Berechnungen

Die Calciumgehalte werden aufgrund der während der einzelnen Meßserien festgestellten Eichwerte unter Berücksichtigung der Verdünnungsfaktoren berechnet.

6. Präzision der Methode

Wiederholbarkeit (r):

$$\text{Calcium } r = 1,1 + 0,029 x_i \text{ mg/l;}$$

Reproduzierbarkeit (R):

$$\text{Calcium: } R = 2,2 + 0,116 x_i \text{ mg/l;}$$

x_i = gemessene Konzentration.

GEHALT AN SILICIUMOXID**1. Durchführung**

In ein Becherglas mit 300 ml Inhalt sind 10 g Tomatenpulver oder -flocken auf ein Zentigramm genau einzuwiegen.

Man füge 200 ml Wasser hinzu, mische gut und lasse 10 Minuten lang dekantieren. Sodann ist die aufschwimmende Flüssigkeit vorsichtig zu entfernen. Man führe den gleichen Vorgang ein zweites Mal durch. Der feste Rückstand ist auf ultraschnellem Filter aschenfrei aufzufangen und auf einer Porzellan-Verbrennungsschale zu veraschen. Notwendigenfalls ist der Rückstand mit etwas destilliertem Wasser wiederaufzunehmen und in den Ofen zu geben, bis die Asche weiß ist.

Diese ist mit 10 cm³ Salpetersäure (d = 1,4), die auf ein Zweitel verdünnt wird, wiederaufzunehmen. Man erwärme leicht und fange den Niederschlag auf faltenlosem Filter aschenfrei auf, trockne und glühe auf einem geeichten Tiegel (m⁰). Der Rückstand ist eventuell wie oben mit etwas destilliertem Wasser wiederaufzunehmen und nochmals zu glühen, wenn die Asche nicht weiß ist. Der Tiegel ist zu wägen (m).

2. Berechnungen

$$(m - m^0) \times 10 = \text{Prozentsatz Siliciumoxid im Pulver.}$$

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1765/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Juni 1986 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	10,31	174,98
10.01 B II	Hartweizen	31,61	217,80 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	48,52	157,52 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	43,38	165,63
10.04	Hafer	82,54	163,33
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	154,85 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	43,38	50,02 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybrid-sorghum zur Aussaat	—	163,89 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	30,25	260,79
11.01 B	Mehl von Roggen	83,75	236,35
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,83	351,43
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	29,56	278,54

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaar, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 5. Juni 1986 festge-
stellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0,97	0,97	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	20,33
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	9,42	9,42	18,27
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	1,36	1,36	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,73	1,73	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,29	1,29	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	16,77	16,77	32,52	32,52
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	12,53	12,53	24,30	24,30
11.07 B	Malz, geröstet	0	14,60	14,60	28,32	28,32

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1767/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Arabische Republik Syrien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 30. Mai 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für Syrien beschlossen und diesem Land 5 000 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-

aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : Syrien
(General Establishment for Cereal Processing and Trade, Sahet Youssef Al-Azmeh, Hilal Al-Ahmat Building, Damascus. Damascus, 411026, 411391, Tel. 113201, 113302, 111021)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Syrien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 3 650 Tonnen (5 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl der Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (telex OFIBLE 200 490 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g ; beide Säcke sind am Kopf bündig zu verriähen (in Containern von 20 Fuß)
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO SYRIA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Tartous
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 17. Juni 1986 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : vor dem 20. Juli 1986
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Syrien, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘ Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel“.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

mit bestimmten Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte BlumenzüchterzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, wurden die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte für bestimmte Blumenzüchterzeugnisse festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte beschließt die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wenn die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels einen bedeutenden Anstieg der getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren zeigt und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Bei Zierpflanzen der Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 06.02 D (NIMEXE-Kennziffern 06.02-96 und

06.02-99) ist der Richtplafond erreicht. Bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen nach Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte sind die Lizenzen anteilmäßig entsprechend der noch verfügbaren Mengen des Richtplafonds zu erteilen und die weitere Lizenzerteilung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die bei der Kommission beantragten und gemeldeten EHM-Lizenzen für Zierpflanzen der Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 06.02 D (NIMEXE-Kennziffern 06.02-96 und 06.02-99) für den Zeitraum vom 2. Juni 1986 bis zum 4. Juni 1986 werden für 56,56 % der beantragten Menge erteilt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die ab 5. Juni 1986 eingereichten Anträge wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 20, 39 und 83) mit Ursprung in der TürkeiDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kom-
mission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1697/86 ⁽³⁾, wird die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus
bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwa-
chung unterworfen.Die Türkei hat zwecks einer raschen Information über die
Tendenzen der Handelsströme bei bestimmten Textil-
waren bestimmte Verwaltungsverfahren eingeführt.Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Türkei wurde für den Handel mit den im Anhang
aufgeführten Textilwaren eine Zusammenarbeit der
Verwaltungen eingeführt.Um wirksam zu sein, muß diese Zusammenarbeit der
Verwaltungen vor allem von übereinstimmenden statisti-
schen Daten ausgehen.Es empfiehlt sich, daß diese Verordnung nicht auf die im
Anhang aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der
Türkei Anwendung findet, die vor Inkrafttreten dieser
Verordnung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht
worden sind und sich dort noch nicht im freien Verkehr
befinden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 2819/79 wird das in deren Artikel 2 genannte
Einfuhrdokument für die im Anhang I aufgeführten
Waren nur auf Vorlage des in Anhang II aufgeführten
Ausfuhranmeldungspapiers ausgestellt oder mit einem
Sichtvermerk versehen, gegebenenfalls auf Vorlage eines
Ausfuhranmeldungspapiers für handwerkliche oder
Folklore-Produkte, die im Anhang III aufgeführt sind.Diese Dokumente werden vom Verband der Türkischen
Bekleidungsexporteure von Istanbul, Izmir oder Cukurova
ausgestellt.Jedes Ausfuhranmeldungspapier muß den zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats
vom Datum seiner Ausstellung an gerechnet vorgelegt
werden.Das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79
genannte Einfuhrdokument kann vom Ausstellungsdatum
an zwei Monate lang verwendet werden. In Ausnahme-
fällen kann diese Frist um einen Monat verlängert
werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1986 in Kraft.

Sie gilt nicht für die im Anhang aufgeführten Waren mit
Ursprung in der Türkei, die bereits in das Zollgebiet der
Gemeinschaft verbracht worden sind, sich aber dort noch
nicht im freien Verkehr befinden.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 62.

ANHANG I

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Einheiten
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	1 000 Stück
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Einheiten
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11, 19, 20, 27, 30, 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Paar
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben ; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge) ; aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Stück
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung : B. andere : Bettwäsche aus Geweben	Tonnen
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)	62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung : B. andere : Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben aus Baumwolle	Tonnen
83	60.05 A II a) b) 4 hh) 11 22 33 44 ijj) 11 kk) 11 ll) 11 22 33 44	60.05-04, 76, 77, 78, 79, 81, 85, 88, 89, 90, 91	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere : Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Tonnen

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No	
	3 Management year: Année de gestion:		4 Category number: Numéro de catégorie:	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT INFORMATION DOCUMENT (Textile products) DOCUMENT INFORMATION D'EXPORTATION (Produits textiles)			
To be sent to the importer. Copie à envoyer à l'importateur.	6 Country of origin Pays d'origine		7 Country of destination Pays de destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires			
10 Marks and numbers — Number and kind of packages DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	11 Common Customs Tariff Heading Position du tarif douanier commun NIMEXE Codes: Codes NIMEXE:		12 Quantity (¹) Quantité	13 Value (²) fob Turkey Valeur fob Turquie
This document must be presented to the competent authorities in the importer member country within one month of its date of issue. Le présent document doit être présenté aux autorités compétentes du pays membre importateur dans un délai d'un mois à compter de la date de sa délivrance.				
14 CERTIFICATION BY THE TURKISH AUTHORITY — VISA DE L'ASSOCIATION EXPORTRICE TURQUE: I, the undersigned, certify the authenticity of the above information. Je soussigné certifie l'authenticité des informations données ci-dessus. At-À On-Le				
15 COMPETENT ASSOCIATION (Name, full address, country) ASSOCIATION COMPÉTENTE (Nom, adresse complète, pays)		Signature		Stamp-Cachet

(¹) In the currency of the sale contract. — Dans la monnaie du contrat de vente.

(²) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category.
Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No	
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT INFORMATION DOCUMENT in regard to handlooms, textile handicrafts and traditional textile products of the cottage industry DOCUMENT INFORMATION D'EXPORTATION relatif aux tissus tissés sur métiers à main, aux produits textiles faits à la main, et aux produits textiles relevant du folklore traditionnel, de fabrication artisanale			
To be sent to the importer. Copie à envoyer à l'importateur.	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination		
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	7 Supplementary details Données supplémentaires			
8 Marks and numbers — Number and kind of packages DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	9 Common Customs Tariff Heading Position du tarif douanier commun NIMEXE Codes : Codes NIMEXE :	10 Quantity ⁽¹⁾ Quantité	11 Value ⁽²⁾ fob Turkey Valeur fob Turquie	
This document must be presented to the competent authorities in the importer member country within one month of its date of issue. Le présent document doit être présenté aux autorités compétentes du pays membre importateur dans un délai d'un mois à compter de la date de sa délivrance.				
12 CERTIFICATION BY THE TURKISH EXPORTING ASSOCIATION - VISA DE L'ASSOCIATION EXPORTRICE TURQUE : I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4 a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) ⁽³⁾ b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) ⁽³⁾ c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Economic Community and the Associations shown in box No 13 Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4 a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (<i>handlooms</i>) ⁽³⁾ b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (<i>handicrafts</i>) ⁽³⁾ c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté économique européenne et les associations indiquées dans la case 13. At-À On-Le				
13 COMPETENT ASSOCIATION (Name, full address, country) ASSOCIATION COMPÉTENTE (Nom, adresse complète, pays)		Signature Stamp-Cachet		

⁽²⁾ In the currency of the sale contract. — Dans la monnaie du contrat de vente.
⁽³⁾ Delete as appropriate — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

⁽¹⁾ Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category.
Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2662/85, mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen wurdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates
vom 21. Juni 1971 über die im Zusatzprotokoll zum
Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei
sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen
Schutzmaßnahmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,nach Konsultationen in dem mit Artikel 3 dieser Verord-
nung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 der Kom-
mission⁽²⁾ wurden die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit
Ursprung in der Türkei bis zum 31. Juli 1986 mengen-
mäßigen Beschränkungen unterworfen.Die Türkei hat Zusicherungen hinsichtlich einer gere-
gelten Entwicklung ihrer Ausfuhren dieser Waren in dieEuropäische Wirtschaftsgemeinschaft gegeben, und
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Türkei ist eine administrative Zusammenarbeit einge-
führt worden, die der raschen Information über die
Tendenz der Handelsströme bei diesen Waren dienen
soll.Es ist deshalb angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr.
2662/85 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 21. 9. 1985, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1771/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

über die Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von
Schiffen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, geändert durch Verord-
nung (EWG) Nr. 3723/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20.
Dezember 1985 zur Festlegung der vorläufig zulässigen
Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1986 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr.
114/86 ⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für Seezungen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeweilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Seezungenfänge in Gewässern des ICES-
Bereiches VII e, durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, die für 1986 zuge-
teilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VII e, durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1986 zugeweilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII e, durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, ist verboten sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach
dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1986, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1772/86 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1986

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 19. bis 25. Mai 1986 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten
Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 19.
bis 25. Mai 1986 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 19. bis 25. Mai 1986 verlassen haben,
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 19. bis 25. Mai 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés” 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1501/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in MarokkoDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1501/86 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1666/86 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Marokko eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1501/86
erwähnte Betrag von 101,94 ECU wird durch den Betrag
von 83,00 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1986, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 49.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1774/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 237/86 der Kommission vom 3. Februar 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1986⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 63,76 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juni 1986 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 237/86 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit Ursprung in Polen an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 P I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,16 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1775/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1333/86 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 896/86 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1683/86 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 ⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 1458/86 ⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhungsbetrag für den Monat Juni 1986 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juni 1986 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des Richtpreises und der monatlichen Erhöhung, die zuletzt von der

Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgeschlagen wurden, berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bekannt sein wird.

Die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geschätzten Erzeugungen an Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen sind noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag um den der Beihilfebetrags gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nicht bestimmt werden. Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1457/86 den Richtpreis für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf der Grundlage eines Ölgehalts von 44 % festgesetzt, für den der Äquivalenzkoeffizient zu Saaten anderer Qualität jedoch nicht festgesetzt wurde. Die Beihilfebeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und der Äquivalenzkoeffizient für Sonnenblumenkerne bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 896/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission ⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang II festgesetzt.

(3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juni 1986 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 7. Juni 1986 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für den

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

Monat Juni 1986 für Raps und Rübsen Rechnung zu tragen.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1986 bei Raps- und Rübsensamen sowie für die Monate August, September und Oktober 1986 bei Sonnenblumenkernen wird mit Wirkung vom 7. Juni 1986 bestätigt oder geändert, um dem Äquivalenzkoeffizient für Sonnenblumenkerne und gegebenenfalls den

Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig ⁽¹⁾	2. Monat ⁽¹⁾	3. Monat ⁽²⁾	4. Monat ⁽²⁾	5. Monat ⁽²⁾	6. Monat ⁽²⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU)						
— Spanien	—	0,610	0,610	0,586	0,562	0,538
— Portugal	—	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	30,031	25,576	25,379	26,859	27,257	27,753
2. Endgültige Beihilfen						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in :						
— Deutschland (DM)	73,02	62,42	61,98	65,57	66,52	68,10
— Niederlande (hfl)	82,28	70,33	69,82	73,85	74,93	76,65
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 374,91	1 189,20	1 179,87	1 248,90	1 267,51	1 284,80
— Frankreich (ffrs)	199,06	172,29	170,48	180,86	183,64	188,01
— Dänemark (dkr)	249,29	217,58	215,89	228,57	231,97	235,78
— Irland (Ir £)	22,064	19,231	19,075	20,179	20,480	20,798
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	17,288	14,901	14,766	15,748	15,992	16,165
— Italien (Lit)	42 080	38 086	37 600	39 789	40 394	40 973
— Griechenland (Dr)	2 163,81	2 359,76	2 294,95	2 468,86	2 512,05	2 454,26
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet :						
— in Spanien (Pta)	—	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Pta)	—	2 850,94	2 821,52	3 040,75	3 098,44	3 127,36
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet :						
— in Portugal (Esc)	—	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Esc)	—	3 736,91	3 693,10	3 875,94	3 935,37	3 936,30

⁽¹⁾ Anhand des Richtpreisvorschlags der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1985/86 und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

⁽²⁾ Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehen ist.

ANHANG II

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat (1)	4. Monat (1)	5. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU)					
— Spanien	—	—	1,720	1,720	1,696
— Portugal	—	—	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	41,307	41,307	37,786	37,786	39,350
2. Endgültige Beihilfen					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2) :					
— Deutschland (DM)	99,86	99,86	91,47	91,59	95,25
— Niederlande (hfl)	112,52	112,52	103,05	103,18	107,30
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 898,99	1 898,99	1 762,08	1 761,31	1 835,10
— Frankreich (ffrs)	278,44	278,44	259,24	258,68	270,26
— Dänemark (dkr)	344,31	344,31	321,91	321,91	335,31
— Irland (Ir £)	30,541	30,541	28,536	28,503	29,706
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	24,315	24,315	22,625	22,625	23,659
— Italien (Lit)	58 886	58 884	56 796	56 643	59 125
— Griechenland (Dr)	3 353,55	3 353,55	3 788,97	3 759,77	3 974,51
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet :					
— in Spanien (Pta)	—	—	109,94	109,94	104,28
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Pta)	—	—	3 177,60	3 177,60	3 409,04
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet :					
— in Portugal (Esc)	—	—	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	—	—	5 796,02	5 746,10	6 002,53
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Esc)	—	—	5 587,77	5 539,64	5 786,86
3. Ausgleichsbeihilfen :					
— für Spanien (Pta)	—	—	2 962,85	2 962,85	3 217,50
— für Portugal (Esc)	—	—	5 540,34	5 492,21	5 744,56

(1) Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen und des Äquivalenzkoeffizienten für Saaten mit einem Ölgehalt von 44 % abzuziehen ist.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,037269 zu vervielfältigen.

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugnisland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,155460	2,150530	2,146000	2,141650	2,141650	2,129520
hfl	2,426710	2,424860	2,422200	2,419420	2,419420	2,410250
bfrs/lfrs	43,988000	43,989900	43,993000	44,002300	44,002300	44,012500
ffrs	6,863020	6,866340	6,869780	6,872660	6,872660	6,883340
dkr	7,968900	7,970830	7,973750	7,979240	7,979240	8,000690
Ir £	0,709320	0,711187	0,712856	0,714406	0,714406	0,718230
£ Stg.	0,630515	0,631985	0,633419	0,634736	0,634736	0,638274
Lit	1 474,170	1 478,380	1 482,350	1 486,620	1 486,620	1 498,970
Dr	134,434400	136,28590	138,13820	139,80370	139,80370	145,41030
Pta	137,378800	137,98220	138,44890	138,94580	138,94580	140,13970
Esc	143,735100	145,35010	146,79830	148,30460	148,30460	152,92660

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
lung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁵⁾, muß die Erstattung
nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt
werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Misch-

futtermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung
festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission
vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vor-
ausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getrei-
demischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 537/83⁽⁷⁾, sieht vor, daß die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden
Schwellenpreises berichtigten Erstattungen, die für die am
häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden,
und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt
werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an
Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es
ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die
Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und
die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer
Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen
Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kate-
gorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß
außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des
Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Welt-
markt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-
gebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen
sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom
27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen
für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr
und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und
Reis⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3817/85⁽⁹⁾, zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽¹⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen

bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag		
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :			
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :			
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	6,53 ⁽²⁾	7,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	13,05 ⁽²⁾	14,27 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	26,10 ⁽²⁾	28,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	39,15 ⁽²⁾	42,80 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	52,20 ⁽²⁾	57,07 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	65,25 ⁽²⁾	71,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	78,30 ⁽²⁾	85,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	85,42 ⁽²⁾	93,39 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als : 0510 :5 % ; 1010 :10 % ; 2010 :20 % ; 3010 :30 % ; 4010 :40 % ; 5010 :50 % ; 6010 :60 % ; 7010 :60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betroffenen auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1777/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁴⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁵⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr sowie der Notwendigkeit Rechnung September tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁷⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽⁹⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	191,10
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	184,84
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (?)	185,79
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (?)	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt (?)	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	197,47
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	184,84
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	238,88
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	185,79
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	159,25
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	191,10
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt (2)	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	164,30
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	191,10
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	174,57
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	—
11.02 B II c) (1)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (8)}	199,06
11.02 B II c) (2)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (8)}	152,62
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	254,80
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	203,84
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlformig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	90,00
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	120,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	191,10
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	205,38
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	164,30
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	212,34

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	172,52
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	27,64
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	33,18
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	196,83
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	226,77
11.08 A I	Stärke von Mais ⁽⁵⁾	182,41
11.08 A II	Stärke von Reis ⁽⁵⁾	239,32
11.08 A III	Stärke von Weizen ⁽⁵⁾	182,14
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln ⁽⁶⁾	182,41
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke ⁽⁵⁾	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	221,88
17.02 B II a)	Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	237,93
17.02 B II b)	Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	182,41
17.02 F II a)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert	249,26
17.02 F II b)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver	173,35
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup	182,41
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	29,66
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	29,66
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	29,66
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	29,66
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	90,64

-
- (¹) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (²) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (³) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (⁴) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (⁵) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (⁶) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (⁷) Die Analysemethode für die Feststellung des Fettgehalts ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
- (⁸) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden :
- Die Probe ist so zu zerkleinern, daß mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer haben und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer.
 - Die anschließend anzuwendende Analysemethode ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1778/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Verringerung der Tafelweismengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 856/86 eröffneten Destillation zugelassen sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3805/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz
9 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 856/86 der Kommission vom
24. März 1986 zur Eröffnung der in Artikel 15 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr
1985/86 vorgesehenen Destillation von Tafelwein ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1136/86 ⁽⁴⁾,
sieht in Artikel 5 Absatz 2 einen Mechanismus vor,
aufgrund dessen in den Grenzen einer bestimmten Menge
das an die Destillation zu liefernde Gesamtvolumen
Tafelwein beibehalten werden kann.Aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die
Kommission geht jedoch hervor, daß nach Ablauf der
Frist für die Einreichung der Lieferverträge und der
Liefererklärungen bei den Interventionsstellen die
gesamte darin angegebene Tafelweismenge um etwa 1,3
Millionen hl die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 856/86 vorgesehene Menge, die zur Marktsa-
nierung ausreichen sollte, überschreitet. Unter diesen
Umständen sollten die Bestimmungen angewandt werden,
anhand der die Destillation auf die vorgesehene Mengebegrenzt werden kann und somit die in den einzelnen
Verträgen und Erklärungen aufgeführten Mengen jeweils
um denselben Prozentsatz gekürzt werden können.Die genannte Verordnung sieht in Artikel 3 Absatz 1
letzter Unterabsatz vor, daß ein Erzeuger keine Menge
unter 5 hl abliefern kann. Es ist daher vorzusehen, daß in
Fällen, wo die auf einen Vertrag anwendbare Kürzung zur
Lieferung einer Menge unter diesen Grenzwert führen
würde, die Liefermenge in Höhe von 5 hl beizubehalten
ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zur Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
856/86 lieferbare Tafelweismenge entspricht 60 % der in
den einzelnen zur Genehmigung vorgelegten Verträgen
oder Erklärungen angegebenen Menge.Liegt die bei Anwendung dieses Prozentsatzes errechnete
Menge unter 5 hl, so beträgt — abweichend vom vorste-
henden Unterabsatz — die lieferbare Menge 5 hl.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. Juni 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 103 vom 19. 4. 1986, S. 33.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

VIERTE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1986

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(86/218/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/5/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nationalen Versicherungsbüros der damaligen neun Mitgliedstaaten haben am 12. Dezember 1973 ein Übereinkommen (das „Zusatzabkommen“)⁽³⁾ entsprechend den Grundzügen des Artikels 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 72/166/EWG geschlossen. Anschließend hat die Kommission ihre Erste Entscheidung 74/166/EWG⁽⁴⁾ zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG erlassen, derzufolge jeder Mitgliedstaat vom 15. Mai 1974 an auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben und die unter das Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 fallen, verzichtet.

Das Büro der griechischen Versicherer hat sich dem Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 noch nicht angeschlossen.

Die nationalen Büros der Versicherer Spaniens und Portugals und der anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands haben am 14. März 1986 eine Ergänzung zum Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 unterzeichnet,

mit der das Abkommen auf die Büros Spaniens und Portugals erweitert wird.

Infolgedessen sind alle Voraussetzungen erfüllt, damit Spanien und Portugal und die anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands in ihren Beziehungen zueinander die Kontrolle der Haftpflichtversicherung aufheben können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juni 1986 an entfällt die Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in Spanien oder Portugal haben und in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands einreisen sowie bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in den anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands haben und in das Hoheitsgebiet Spaniens oder Portugals einreisen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1984, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, S. 13.

FÜNFTE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1986

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(Nur der spanische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(86/219/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/5/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die nationalen Versicherungsbüros der damaligen neun Mitgliedstaaten haben am 12. Dezember 1973 mit den nationalen Versicherungsbüros Schwedens, Finnlands, Norwegens, Österreichs und der Schweiz entsprechend den Grundzügen des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG ein Übereinkommen (das „Zusatzabkommen“)⁽³⁾ geschlossen, aufgrund dessen sich die nationalen Büros der Mitgliedstaaten zur Regelung von Schadensfällen verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch die Teilnahme von Fahrzeugen am Verkehr verursacht werden, die ihren gewöhnlichen Standort in einem dieser Drittländer haben. Die Kommission hat anschließend ihre Zweite Entscheidung 74/167/EWG⁽⁴⁾ zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG erlassen, derzufolge jeder Mitgliedstaat vom 15. Mai 1974 an auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in Schweden, in Finnland, in Norwegen, in Österreich und in der Schweiz haben und die unter das Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 fallen, verzichtet.

Das nationale Büro der griechischen Versicherer hat sich dem Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 noch nicht angeschlossen.

Die nationalen Büros der Versicherer Spaniens und Portugals, die Büros der anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands und die Büros von Schweden, Finnland, Norwegen, Österreich und der Schweiz haben

am 14. März 1986 eine Ergänzung zum Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 unterzeichnet, mit der das Abkommen auf die Büros Spaniens und Portugals erweitert wird.

Infolgedessen sind alle Voraussetzungen erfüllt, damit Spanien und Portugal und die obengenannten Drittländer in ihren Beziehungen zueinander die Kontrolle der Haftpflichtversicherung aufheben können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juni 1986 an verzichten Spanien und Portugal auf die Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in Schweden, in Finnland, in Norwegen, in Österreich und in der Schweiz haben und die unter das Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 in der durch die Ergänzung vom 14. März 1986 geänderten Fassung fallen.

Artikel 2

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1984, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, S. 14.

SECHSTE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1986

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(Nur der spanische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(86/220/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom
24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entspre-
chenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 84/5/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die nationalen Versicherungsbüros der damaligen neun
Mitgliedstaaten haben am 22. April 1974 mit den nation-
alen Versicherungsbüros Ungarns, der Tschechoslowakei
und der Deutschen Demokratischen Republik entspre-
chend den Grundzügen des Artikels 7 Absatz 2 der Richt-
linie 72/166/EWG Abkommen geschlossen, aufgrund
deren sich die nationalen Versicherungsbüros der
Mitgliedstaaten zur Regelung von Schadensfällen
verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch
die Teilnahme von Fahrzeugen am Verkehr verursacht
werden, die ihren gewöhnlichen Standort in einem der
vorgenannten Länder haben.Anschließend hat die Kommission ihre Dritte Entschei-
dung 75/23/EWG⁽³⁾ zur Durchführung der Richtlinie
72/166/EWG erlassen, derzufolge jeder Mitgliedstaat vom
1. Januar 1975 an auf eine Kontrolle der Haftpflichtversi-
cherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort
in Ungarn, der Tschechoslowakei oder in der Deutschen
Demokratischen Republik haben und die unter die von
den betreffenden Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten
und den entsprechenden Büros der genannten Drittländer
am 22. April 1974 abgeschlossene Übereinkommen
fallen, verzichtet.Ein solches Abkommen zwischen dem griechischen
nationalen Versicherungsbüro und den Büros der
genannten Drittländer existiert noch nicht.Am 14. März 1986 wurden Übereinkommen zwischen
den nationalen Versicherungsbüros Spaniens und Portu-
gals und den Büros Ungarns, der Tschechoslowakei und
der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.Infolgedessen sind alle Voraussetzungen erfüllt, damit
Spanien und Portugal und die obengenannten Drittländer
in ihren Beziehungen zueinander die Kontrolle der Haft-
pflichtversicherung aufheben können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Vom 1. Juni 1986 an verzichten Spanien und Portugal auf
eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahr-
zeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in Ungarn, der
Tschechoslowakei und der Deutschen Demokratischen
Republik haben und die unter die Abkommen vom 22.
April 1974 fallen.*Artikel 2*Spanien und Portugal teilen der Kommission unver-
züglich die in Anwendung dieser Entscheidung getrof-
fenen Maßnahmen mit.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und
an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1984, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1975, S. 33.

ANHANG

ERGÄNZUNG ZU DEM ZUSATZABKOMMEN ZWISCHEN DEN
NATIONALEN BÜROS

vom 12. Dezember 1973

(Nur der französische und der englische Text sind verbindlich)

Abgeschlossen in Sintra, Portugal, am 14. März 1986

1. Die nachstehend in Ziffer 2 genannten Büros haben am 12. Dezember 1973 ein multilaterales Zusatzabkommen zu der zwischen den Büros getroffenen einheitlichen Vereinbarung geschlossen.
2. Bei den Unterzeichnerbüros handelt es sich um folgende: (die Hoheitsgebiete sind jeweils gegenüber ihrem Namen angegeben):

Bureau Belge des Assureurs Automobiles	Belgien
Bureau Central Français des Sociétés d'Assurance contre les Accidents d'Automobiles	Frankreich (und Monaco)
Bureau Luxembourgeois des Assureurs contre les Accidents Automobiles	Luxemburg
Dansk forening for international Motorkøretøjsforsikring	Dänemark
HUK-Verband	Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin (West))
Irish Visiting Motorists' Bureau Ltd.	Republik Irland
Liikennevakuutusyhdistys	Finnland
Motor Insurers' Bureau	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland einschließlich Kanalinseln und Insel Man, aber ohne Gibraltar
Nederlands Bureau der Motorrijtuigverzekeraars	Niederlande
Syndicat Suisse d'Assureurs Automobiles	Schweiz und Liechtenstein
Trafikförsäkringsföreningarna	Schweden
Trafikförsäkringsforeningarna	Norwegen
Ufficio Centrale Italiano (U.C.I.)	Italien einschließlich San Marino und Vatikanstadt
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs	Österreich
3. In dem Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 wird erklärt, daß sich die Vertragsparteien stützen auf die Richtlinie 72/166/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 über die Annäherung der Gesetze der Mitgliedstaaten bezüglich der Versicherung der aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen herrührenden Zivilhaftpflicht und der Kontrolle der Verpflichtung, diese Haftpflicht zu versichern — veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 103 vom 2. 5. 1972.
4. Das Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, trat zu einem Zeitpunkt in Kraft, den die Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die volle Anwendung der obengenannten Richtlinie festgesetzt hatte. Diese Ergänzung wird zu einem von der Kommission im Einvernehmen mit dem Council of Bureaux festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten.
5. Durch diese Ergänzung wird das Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 mit Wirkung von dem vereinbarten, unter Ziffer 4 genannten Zeitpunkt auf folgende Büros bzw. die respektiven Gebiete ausgedehnt:

Associação Portuguesa de Seguradores	Portugal
Oficina Española de Aseguradores de Automóviles	Spanien
6. Die in Anlage I des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 von den Vertragsparteien aufgeführten Zweiradfahrzeuge werden weiterhin mit regelmäßigem Standort in den nationalen Hoheitsgebieten der betreffenden Parteien bezeichnet. In dieser Ergänzung wird ferner niedergelegt, daß folgende Zweiradfahrzeuge mit regelmäßigem Standort in Portugal bzw. Spanien bezeichnet werden:

PORTUGAL

Zweiradfahrzeuge mit Motor mit einem Zylinderinhalt, der 50 ccm nicht übersteigt, und die ein gemeindliches Nummernschild, wie in Portugal vorgeschrieben, tragen.

SPANIEN

Selbstfahrende zweirädrige Motorfahrzeuge mit Pedalen (einschließlich derjenigen mit einem Hilfsmotor) und einem Zylinderinhalt nicht über 50 ccm, dessen Fahrer seinen ordentlichen Wohnsitz in Spanien hat.
7. Die von den Vertragsparteien in Anlage II des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 aufgeführten Fahrzeuggruppen sind aus dem Anwendungsbereich des Abkommens und dieser Ergänzung ausgeschlossen. Ferner werden von den Büros Portugals und Spaniens folgende Fahrzeuggruppen ausgeschlossen:

Portugal

1. Landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte mechanische Geräte, für die nach den portugiesischen Vorschriften kein Zulassungsschild vorge-schrieben ist.
2. Fahrzeuge, die ausländischen Staaten und interna-tionalen Organisationen, bei denen Portugal Mitglied ist, angehören (weißes Schild, rote Zahlen, denen die Buchstaben „CD“ oder „FM“ vorangehen).
3. Fahrzeuge, die dem portugiesischen Staat gehören.

(schwarze Schilder, weiße Zahlen, denen die Buchstaben „AM“, „AP“, „EP“, „ME“, „MG“ oder „MX“ vorangehen, je nach dem betreffenden Mini-sterium).

Spanien

1. Motorfahrzeuge für landwirtschaftliche oder indu-strielle Arbeiten, die von der Versicherungspflicht und/oder Zulassungspflicht ausgenommen sind.
2. Motorfahrzeuge, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind und ein bestimmtes militäri-sches Symbol tragen.
3. Motorfahrzeuge, für die das Innenministerium — Allgemeine Direktion Verkehr — eine Zulassung von beschränkter Dauer erteilt.

Diese Zulassungskennzeichen sind folgende :

- *Testkennzeichen* :
Zinnoberrote Farbe, endend mit dem Buchstaben „P“ ;
- *Überführungskennzeichen* :
Blaue Farbe, endend mit dem Buchstaben „T“ ;
- *Vorläufige Zulassung* :
Grüne Farbe, Zahlen getrennt durch die Buchstaben „T“ oder „R“ und endend mit einer Zahl zwischen 0 und 99 ;
- *Kennzeichen für technische Inspektion* :
Hellgrüne Farbe, Zahlen getrennt durch die Buchstaben „ITV“ und endend mit einer Zahl zwischen 0 und 9999.

4. Motorfahrzeuge, die ein rotes Zulassungsschild tragen, dessen Nummer die Buchstaben „CD“ vorangehen.
8. Außerdem wird der Wortlaut des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 durch diese Ergänzung wie folgt geändert :

Artikel 1 Buchstabe a)

Dansk forening for inter-national Motorkøretøjs-forskning

Motor Insurers' Bureau

Dänemark einschließlich Färöerinseln

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland einschließlich Kanalinseln, Gibraltar und Insel Man

Artikel 2 Buchstabe c)

Die folgenden Fahrzeuge sind als ihren gewöhnlichen Standort in einem der in Absatz 2 oder 5 genannten Territorien habend anzusehen :

- das Gebiet des Staates, dessen Zulassungskenn-zeichen das Fahrzeug trägt, oder
- zweirädrige Fahrzeuge, die nicht zugelassen zu werden brauchen und den in Anlage I des Zusatz-abkommens vom 12. Dezember 1973 und in vorstehendem Absatz 6 enthaltenen Definitionen entsprechen.

ANLAGE II**DÄNEMARK**

Der Wortlaut „auf den Färöerinseln zugelassene Fahr-zeuge“ wird ersatzlos gestrichen.

LUXEMBURG

Ziffer 1 („landwirtschaftliche Zugmaschinen“) wird gestrichen.

Ziffer 2 („motorisierte mechanische Geräte ...“) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Selbstfahrende, mechanisch betriebene landwirtschaft-liche Maschinen mit einem Gewicht unter 400 kg“.

Ziffer 3 („Fahrzeuge mit vorläufiger Zulassung ...“) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Fahrzeuge mit vorläufiger Zulassung nach Ablauf der auf dem Zulassungsschild angegebenen Frist“.

SCHWEIZ

Ziffer 4 („Fahrzeuge mit einer vorläufigen Zulassung ...“) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Fahrzeuge mit vorläufiger Zulassung nach Ablauf der auf dem Zulassungsschild angegebenen Frist“.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Erhält folgenden Wortlaut :

„VEREINIGTES KÖNIGREICH UND NORDIRLAND, KANALINSELN UND INSEL MAN

1. Krankenfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 5 cwt (254 kg).
2. Kraftfahrzeuge, die zum Verkehr auf dem Land bestimmt sind, aber nicht für den Gebrauch auf Straßen bestimmt oder geeignet sind.
3. NATO-Fahrzeuge, die den Verfügungen des Londoner Abkommens vom 19. Juni 1951 und des Protokolls von Paris vom 28. August 1952 unter-liegen.“

NUR FÜR GIBRALTAR

Fahrzeuge mit einem vorläufigen Kennzeichen (den Zahlen gehen die Buchstaben „GG“ voran).

9. Alle anderen Bestimmungen des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 und der zugehörigen Anlagen bleiben unverändert.

UNTERZEICHNUNGSKLAUSEL

Diese Ergänzung wird abgeschlossen unter der Führung des Council of Bureaux in Sintra, Portugal, am 14. März 1986 in der Form von drei Exemplaren in englischer Sprache und drei Exemplaren in französischer Sprache.

Ein Exemplar in jeder der beiden Sprachen wird beim Sekretariat des Council of Bureaux, dem Generalsekretariat des Comité Européen des Assurances und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Das Sekretariat des Council of Bureaux verpflichtet sich, jedem Unterzeichnerbüro beglaubigte Abschriften dieser Ergänzung zuzusenden.

Unterzeichnet für :

Associação portuguesa de Seguradores

<i>Der Präsident</i>	<i>Der Vizepräsident</i>
Ruy O. M. DE CARVALHO	Pedro R. A. SEIXAS VALE

Bureau Belge des Assureurs Automobiles

Der Direktor
Hubert ANCIAUX

Bureau Central Français des Sociétés d'Assurance contre les accidents d'automobiles

Der Direktor
Jean RIPOLL

Bureau Luxembourgeois des Assureurs contre les accidents automobiles

<i>Administrateur</i>	<i>Sekretär</i>
Jos. ZEIMES	Paul HAMMELMAN

Dansk Forening for international Motorkøretøjsforsikring

<i>Der leitende Direktor</i>	<i>Der stellvertretende leitende Direktor</i>
Steen Leth JEPPESEN	Lars Norby JOHANSEN

HUK-Verband

<i>Der stellvertretende Präsident</i>	<i>Der Sekretär</i>
Ulf D. LEMOR	Hilmar HOLLE

Irish Visiting Motorists' Bureau Limited

Der Sekretär
Noel S. MULVIN

Liikennevakuutusyhdistys

<i>Mitglied des Gremiums</i>	<i>Der leitende Direktor</i>
Ingolf ROTKRICH	Pentti AJO

Motor Insurers' Bureau

Der Präsident
Timothy KENT

Nederlands Bureau der Motorrijtuigverzekeraars

Der Präsident
Jan SMIT

Oficina Española de Aseguradores de Automóviles

<i>Der Präsident</i>	<i>Der Vizepräsident</i>
Ricardo PATRON	Enrique MARCO

Swiss Group of Motor Insurers

Der Generalsekretär
George FEHR

Trafikförsäkringsforeningen

Der Direktor

Lennart LINDSTRAND

Trafikförsäkringsforeningen

Der Direktor

Anders BULL-LARSEN

Ufficio Centrale Italiano (U.C.I.)

Der Präsident

Ruggero COLOMBO

Der Direktor

Raffaele DEIDDA

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mitglied des Verbandsgremiums

Robert KRIEGEL

Verbandsgremiums Der Sekretär

Gerhard TOELG

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. April 1986

über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1987 bis 1989

(86/221/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,
nach Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission erläßt vor dem 1. Mai eines jeden Jahres die Leitlinien für die Verwaltung des Fonds in den drei folgenden Haushaltsjahren ; diese Leitlinien sind dazu bestimmt, die Maßnahmen festzulegen, welche den vom Rat aufgestellten gemeinschaftlichen Prioritäten und insbesondere den Aktionsprogrammen auf dem Gebiet der Beschäftigung und der beruflichen Bildung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten wurden angehört ; das Europäische Parlament hat seine Auffassung in der EntschlieÙung vom 11. März 1986 ausgedrückt —

BESCHLIESST :

Einzigler Artikel

Die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1987 bis 1989 sind diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

Brüssel, den 30. April 1986

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.

ANHANG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Zuschüsse des Fonds werden zugunsten der Beschäftigung in Gebieten konzentriert, die
 - 1.1.1. nach Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 83/516/EWG des Rates absoluten Vorrang haben ;
 - 1.1.2. industriell und sektoral umstrukturiert werden, wenn sie durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — nicht quotengebundene Abteilung — gefördert werden, von der Kommission für diese Förderung vorgeschlagen sind oder nach Artikel 56 des EGKS-Vertrags gefördert werden (siehe beigefügtes Verzeichnis);
 - 1.1.3. von hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind und nach Arbeitslosenquote und Bruttoinlandsprodukt bestimmt werden (siehe beigefügtes Verzeichnis).
- 1.2. Vorrangige Maßnahmen, die auf Gebiete mit absolutem Vorrang beschränkt sind, werden mit „AR“, vorrangige Maßnahmen, die auf diese Gebiete und auf Gebiete nach dem beigefügten Verzeichnis beschränkt sind, mit „R“, vorrangige Maßnahmen ohne regionale Beschränkung mit „N“ gekennzeichnet.
- 1.3. Personen, die länger als 12 Monate arbeitslos sind, gelten als Langzeitarbeitslose.
- 1.4. Vorrang wird Maßnahmen der beruflichen Bildung eingeräumt, wenn diese
 - 1.4.1. den Teilnehmern Fähigkeiten vermitteln, mit denen diese einen oder mehrere Berufe ausüben können ;
 - 1.4.2. zusätzlich zu berufsvorbereitenden Maßnahmen mindestens 200 Stunden dauern ;
 - 1.4.3. 40 Stunden Ausbildung, weitgehend bezogen auf neue Technologien, umfassen ; diese werden auf die Mindestdauer der Ausbildung angerechnet. Dies gilt nicht für Maßnahmen zugunsten geistig Behinderter.
 - 1.4.4. Bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland und Portugal sowie im Jahre 1987 in Spanien wird die Mindestdauer nach Ziffer 1.4.2 auf 100 Stunden herabgesetzt und die Ausbildung nach Ziffer 1.4.3 für neue Technologien nicht angewandt.
- 1.5. Vorrang wird dem theoretischen Teil der Berufsausbildung nur in Gebieten absoluten Vorrangs eingeräumt, in anderen Gebieten nur bei Maßnahmen für Behinderte und Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern.
- 1.6. Maßnahmen für Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater wird für die Besoldung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes kein Vorrang eingeräumt.
- 1.7. Die Anträge werden nach Haushaltsposten genehmigt. Reichen die Mittel nicht aus, um für alle vorrangigen Maßnahmen Zuschüsse zu gewähren, wird eine lineare Kürzung vorgenommen ; diese wird im Verhältnis zu dem Betrag berechnet, der für jeden Mitgliedstaat verbleibt. Dies gilt auch für den Betrag, der für nicht vorrangige Maßnahmen verbleibt. Bei der Anwendung der Kürzung werden bevorzugt :
 - 1.7.1. Maßnahmen, die einen Teil eines integrierten Programmes bilden, für das Zuschüsse mehrerer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente gewährt werden, insbesondere integrierte Mittelmeerprogramme (N);
 - 1.7.2. Maßnahmen der beruflichen Bildung, die unmittelbar zu einem bestimmten Arbeitsplatz in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten führen und mit der Anwendung neuer Technologien, Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft, verbunden sind (N);
 - 1.7.3. Maßnahmen, die auf den Zuschuß des Fonds besonders angewiesen sind (N).
- 1.8. Entscheidungen über Anträge auf Zuschuß müssen gemeinschaftlicher Politik und den Regeln des Gemeinschaftsrechts entsprechen.
- 1.9. Bei der Anwendung der Leitlinien berücksichtigt die Kommission die Anpassungsprobleme Spaniens und Portugals, insbesondere soweit die nationale Gesetzgebung betroffen ist ; sie berücksichtigt besonders die wirtschaftliche und soziale Lage Portugals.

2. **Vorrangige Maßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren**
 - 2.1. Berufliche Bildung von Personen unter 18 Jahren, die mindestens 800 Stunden dauert und mindestens 200 Stunden, jedoch nicht mehr als 400 Stunden, Berufserfahrung einschließt und begründete Aussichten auf eine Beschäftigung eröffnet (R); bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland und Portugal sowie im Jahre 1987 in Spanien beträgt die Mindestdauer der Berufserfahrung 100 Stunden.
 - 2.2. Berufliche Bildung von Personen, deren Qualifikationen sich in der Praxis als unzureichend oder ungeeignet erwiesen haben, wenn die Maßnahme auf einen qualifizierten Beruf unter Anwendung neuer Technologien (N) oder auf einen Beruf mit begründeten Aussichten auf Beschäftigung vorbereitet (AR). Die Bedingung der Anwendung neuer Technologien gilt im Jahre 1987 nicht für Spanien.
 - 2.3. Beschäftigung oder Niederlassung auf unbestimmte Zeit an zusätzlichen Arbeitsplätzen (R) und für mindestens sechs Monate an zusätzlichen Arbeitsplätzen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen (AR).
 - 2.4. Berufliche Bildung, Beschäftigung oder Niederlassung an zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Beschäftigungsinitiativen von örtlichen Gruppen möglichst mit Hilfe der kommunalen oder regionalen Verwaltungen im Rahmen einer lokalen Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten (N).
3. **Vorrangige Maßnahmen für Personen über 25 Jahren**
 - 3.1. Berufliche Bildung für Langzeitarbeitslose, die den Bedürfnissen dieses Personenkreises entspricht, Motivation und Beratung einschließt und begründete Aussichten auf eine Beschäftigung eröffnet (R).
 - 3.2. Berufliche Bildung für das Personal in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten, deren Umschulung im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Verbesserung der Verwaltungsmethoden notwendig ist (R); abweichend von Ziffer 1.4.2. beträgt die Mindestdauer 100 Stunden.
 - 3.3. Beschäftigung oder Niederlassung auf unbestimmte Zeit von Langzeitarbeitslosen an zusätzlichen Arbeitsplätzen oder für mindestens sechs Monate an zusätzlichen Arbeitsplätzen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen (AR).
 - 3.4. Berufliche Bildung, Beschäftigung oder Niederlassung an zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Beschäftigungsinitiativen von örtlichen Gruppen möglichst mit Hilfe der kommunalen oder regionalen Verwaltungen im Rahmen einer lokalen Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten (R).
4. **Vorrangige Maßnahmen, für die keine Altersgrenze gilt**
 - 4.1. Maßnahmen, die einen Teil eines integrierten Programmes bilden, für das Zuschüsse mehrerer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente gewährt werden (N).
 - 4.2. Maßnahmen, die gemeinsam von Trägern aus mehreren Mitgliedstaaten getroffen werden (N).
 - 4.3. Berufliche Bildung, die mit Maßnahmen zur Umstrukturierung von Industrieunternehmen verbunden ist, um technologischem Wandel oder wesentlichen Veränderungen der Nachfrage im betroffenen Wirtschaftszweig zu begegnen; die Umstrukturierung muß sich entscheidend auf die beruflichen Fähigkeiten auswirken und innerhalb von zwei Jahren mindestens 15 % der Beschäftigten betreffen. Die Ausbildung kann sowohl Arbeitnehmer betreffen, die zur weiteren Beschäftigung im Unternehmen umgeschult werden als auch Arbeitnehmer, die arbeitslos werden und an anderer Stelle einen Arbeitsplatz benötigen (R). Vorrang wird auch außerhalb der vorrangigen Gebiete eingeräumt, wenn die Umstrukturierung sich auf die beruflichen Fähigkeiten von mindestens 25 % der Beschäftigten auswirkt, in dem betroffenen Gebietsteil besonders hohe Arbeitslosigkeit herrscht oder die öffentliche Verwaltung außerordentliche Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung und der Schaffung von Arbeitsplätzen getroffen hat (N).
 - 4.4. Berufliche Bildung, die unmittelbar zu einem bestimmten Arbeitsplatz in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten führt und mit der Anwendung neuer Technologien, Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft, verbunden ist (N).
 - 4.5. Beschäftigung an zusätzlichen Arbeitsplätzen mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, die mit einer zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Umgestaltung oder Umverteilung der Arbeitszeit verbunden ist (N).
 - 4.6. Berufliche Bildung, Beschäftigung oder Niederlassung an zusätzlichen Arbeitsplätzen von Frauen, wenn es sich um Berufe handelt, in denen diese nicht ausreichend vertreten sind (N).
 - 4.7. Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörige, um
 - 4.7.1. ihre Eingliederung in das Aufnahmeland durch berufliche Bildung, verbunden mit Sprachunterricht, zu fördern (N); für Personen über 25 Jahren gilt dies nur während der ersten drei Jahre nach dem Wechsel des Wohnsitzes;
 - 4.7.2. die Kenntnis der Muttersprache zu erhalten und berufliche Bildung, falls notwendig, verbunden mit einer Nachschulung in der Muttersprache zu vermitteln, wenn sie auf den Arbeitsmarkt ihres Herkunftslands zurückkehren wollen; dies gilt nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten (N).
 - 4.8. Maßnahmen für Behinderte, die fähig sind, sich in den freien Arbeitsmarkt einzugliedern (R).

4.9. Berufliche Bildung von mindestens 400 Stunden Dauer für Personen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung für eine Beschäftigung als Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater (zur Förderung örtlicher Initiativen):

4.9.1. in den Gebieten mit absolutem Vorrang (AR);

4.9.2. in anderen Gebieten zur Förderung der Beschäftigung und Eingliederung von Wanderarbeitnehmern, der Beschäftigung von Frauen und von Behinderten (N).

5. Spezifische Maßnahmen innovatorischen Inhalts

Innovatorische Maßnahmen für höchstens 100 Personen, wenn die Maßnahmen eine Grundlage für eine spätere Förderung durch den Fonds abgeben. Diese müssen neue Wege für den Inhalt, die Methoden oder die Organisation von Maßnahmen erproben, für die der Fonds Zuschüsse gewähren kann (N). Die Begrenzung auf 100 Personen gilt nicht für Maßnahmen integrierter Mittelmeerprogramme.

VERZEICHNIS DER GEBIETE MIT HOHER ARBEITSLOSIGKEIT UND LANGZEITARBEITSLOSIGKEIT UND/ODER INDUSTRIELLER UND SEKTORALER UMSTRUKTURIERUNG

BELGIQUE / BELGIË

Arrondissements/arrondissementen: Aalst, Arlon, Ath, Bastogne, Brüssel/Bruxelles, Charleroi, Dendermonde, Dinant, Eeklo, Hasselt, Huy, Leuven, Liège, Marche-en-Famenne, Maaseik, Mechelen, Mons, Mouscron, Namur, Neufchâteau, Nivelles, Oostende, Oudenaarde, Philippeville, Soignies, Thuin, Tongeren, Tournai, Turnhout, Verviers, Virton, Waremmes.

DANMARK

Amtskommunerne: Bornholm, Frederiksborg.

Thyborøn-Harboøre, Thyholm, Lemvig, Ulborg-Vemb, Ringkøbing, Holmsland, Skjern, Egvad (Ringkøbing Amtskommune); Hanstholm, Thisted, Sydthy, Morsø, Sallingsund, Sundsøre (Viborg Amtskommune); Gundsø, Roskilde, Lejre, Bramsnæs (Roskilde Amtskommune).

Kommuner nord for Limfjorden, når bortses fra Ålborg kommune (Nordjylland).

DEUTSCHLAND

Länder: Berlin, Saarland;

Kreise: Cloppenburg, Gelsenkirchen, Leer, Lüchow-Dannenberg, Wittmund;

Arbeitsmarktregionen: Aachen, Ahaus, Amberg, Bochum, Braunschweig-Salzgitter, Bremen, Bremerhaven, Essen-Mülheim, Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Fulda, Hagen, Lübeck-Ostholstein, Osnabrück, Recklinghausen, Schwandorf, Siegen, Steinfurt, Wesel-Moers;

Gebietsteile der Arbeitsmarktregion Bayreuth, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Fördergebiete sind; Gebietsteile von Rheinland-Pfalz, die an das Saarland angrenzen⁽¹⁾.

ESPAÑA

Comunidades autónomas: Aragón, Asturias, Baleares, Cantabria, Cataluña, Comunidad Valenciana, Madrid, Navarra, País Vasco, Rioja.

FRANCE

Départements: Aisne, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aude, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Corse-du-Sud, Haute-Corse, Côtes-du-Nord, Creuse, Dordogne, Drôme, Eure, Finistère, Gard, Haute-Garonne, Gironde, Hérault, Indre, Indre-et-Loire, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Morbihan, Moselle, Nord, Orne, Pas-de-Calais, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Pyrénées-Orientales, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Sarthe, Seine-Maritime, Deux-Sèvres, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Haute-Vienne, Vosges, Yonne, Territoire de Belfort;

arrondissement d'Albertville dans la Savoie;

zones aidées limitrophes au département des Vosges dans la Bas-Rhin et le Haut-Rhin⁽²⁾.

⁽¹⁾ Dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Deutscher Bundestag, Drucksache 10/1279 vom 11. 4. 1984, S. 150.

⁽²⁾ Décret 82/379 du 6. 5. 1982 relatif à la prime d'aménagement du territoire, Journal officiel de la République française du 7. 5. 1982, p. 1294.

ITALIA

Provincie: Alessandria, Ancona, Arezzo, Belluno, Bologna, Brescia, Cremona, Ferrara, Firenze, Forlì, Genova, Gorizia, Grosseto, La Spezia, Livorno, Lucca, Massa-Carrara, Milano, Novara, Padova, Pavia, Perugia, Pesaro e Urbino, Piacenza, Pisa, Pordenone, Ravenna, Rieti, Roma, Rovigo, Savona, Siena, Terni, Torino, Trento, Trieste, Udine, Valle d'Aosta, Varese, Venezia, Viterbo;

Zone assistite nelle province di Como, Pistoia, Treviso, Vercelli⁽¹⁾.

LUXEMBOURG

NEDERLAND

Gebieden vastgesteld door de Commissie voor de Regionale Ontwikkelingsprogrammering: Agglomeratie, Haarlem, Alkmaar en omgeving, Arnhem/Nijmegen, Delfzijl en omgeving, IJmond, Kop van Noord-Holland, Midden-Noord-Brabant, Noord-Friesland, Oost-Groningen, Twente, Zuidelijke IJsselmeerpolders, Zaanstreek, Zuid-Limburg, Zuidoost-Drenthe, Zuidoost-Friesland, Zuidwest-Friesland. In Zuidoost-Noord-Brabant de textielzone Helmond.

UNITED KINGDOM

Counties/local authority areas: Central, Cheshire, Cleveland, Clwyd, Cornwall, Dumfries and Galloway, Durham, Dyfed, Fife, Greater Manchester, Gwent, Gwynedd, Hereford and Worcester, Highlands, Humber-side, Isle of Wight, Lancashire, Merseyside, Mid Glamorgan, Northumberland, Nottinghamshire, Salop, South Glamorgan, South Yorkshire, Staffordshire, Strathclyde, Tayside, Tyne and Wear, West Glamorgan, West Midlands, West Yorkshire;

Travel-to-work-areas: Workington (Cumbria), Coalville (Leicestershire), Corby (Northamptonshire), Scunthorpe (Lincolnshire).

⁽¹⁾ Comitato interministeriale per il coordinamento della politica industriale, deliberazione del 27. 3. 1980, Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana n. 104 del 16. 4. 1980, pag. 3386, pag. 3390.
— Decreto n. 902 del 9. 11. 1976, Gazzetta ufficiale dell'11. 1. 1977.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1450/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1986)

Seite 2, Artikel 1, Punkt II, Buchstabe a):

anstatt: „... 258,00 ECU ...”,

muß es heißen: „... 248,88 ECU ...”.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 145 vom 30. Mai 1986)

Seite 13, letzter Erwägungsgrund, neunte Zeile:

anstatt: „zu 60 % für ...”,

muß es heißen: „zu 50 % für ...”.
